

# Der Skandalfall Eva

Vater und Mutter zweier Töchter liegen sich in den Haaren. Die Mutter verbündet sich mit der KESB St. Gallen, welche sofort das übliche totalitäre Regime in Gang setzt. Eva wird in die psych. Anstalt Littenheid versenkt, dem Vater wie auch seinem Anwalt wird der Kontakt mit ihr unter Strafandrohung untersagt. Nachfolgend werden weitere Details des Falls veröffentlicht, um über die heute herrschenden Verhältnisse und das Gebaren der die schweizerische Plutokratie verwaltenden Lakaien aufzuklären.

Romandie  
8000 Zürich  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)

**PSYCHEX**  
Raus dem Irren-Haus!  
aus

Deutschschweiz  
8000 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

11. November 2016

KESB St. Gallen  
Bahnhofplatz 1  
9001 St. Gallen

In Sachen **Eva ...** betr. Art. 10 EMRK stelle ich das Begehren, es sei mir der telefonische Kontakt zu Eva ... zu gewähren, wobei das Gespräch mit einer Konferenzschaltung ermöglicht wird und sich daran Personen gemäss Auswahl durch die KESB St. Gallen beteiligen können. Das Gespräch ist aufzuzeichnen und der Tonträger zu den Akten zu nehmen.

Christa Simmen

  
RA Edmund Schönenberger

Vollmacht des Vaters von Eva bereits bei den Akten

**Entscheid der KESB St. Gallen**

## Edmund Schönenberger

Urbauer und Anwalt

Knezevac, RS-34205 Bare, Tel. +381 34 539 328

Katzenrütistr. 89, CH-8153 Rümlang, Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

[edmund@mts.rs](mailto:edmund@mts.rs)

<http://edmund.ch>

---

13. Dezember 2016

Per Fax und chargé per Post

Verwaltungsrekurskommission

Unterstrasse 28

9001 St. Gallen

In Sachen

**RA Edmund Schönenberger**, Büroadresse in Rümlang

**BF**

gegen

**KESB St. Gallen**

**BG**

betr. Art. 10 und Art. 14 EMRK

verlange ich

1. die Feststellung, dass die BG und der Beamte Rolf Brägger mir gegenüber Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Kommunikation und gegen das Diskriminierungsverbot begangen haben.
2. Hat der besagte Beamte im weiteren Verfahren in der Sache der Eva in den Ausstand zu treten.
3. Ist die Beschwerde von Amtes wegen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zwecks Eröffnung eines Verfahrens wegen Amtsmissbrauchs gegen Rolf Brägger zu überweisen.
4. Ist die Kinderbeiständin Nina Yokoyama abzusetzen.

unter KEF.

Begründung:

1. Formeln und Sache – letztere jedoch völlig entstellt - ergeben sich aus dem angefochtenen, am 5.12.2016 zugestellten Entscheid (Beilage 1).

2. 1973 als Anwalt patentiert habe ich seither ausschliesslich wirtschaftlich Schwächere und vom Staat Verfolgte verteidigt. Zuerst im Zürcher Anwaltskollektiv und ab 1987 als Gründer, erster Vereinssekretär und nachher als Vorstandsmitglied des Vereins PSYCHEX habe ich mit mehreren Zehntausend Menschen beruflich zu tun gehabt. Persönlich habe ich drei Töchter in die Volljährigkeit begleitet.

3. Die Industrialisierung hat dazu geführt, dass gewinnsüchtige Unternehmer wo auch immer ihre Objekte in die Landschaften gestellt haben. Während die Menschheit zuvor mehr oder weniger sesshaft gewesen war, mussten nunmehr die von den Gewinn gierigen in ihre Dienste gestellten Arbeitersklaven in der ganzen Welt herumkurven. Das Telefon wurde erfunden. Ich kenne das Verhältnis nicht, aber es kann möglicherweise schon davon ausgegangen werden, dass die telefonischen Kontakte dem direkten persönlichen Kontakt den Rang abgelaufen haben. In der westlichen Hemisphäre sind die meisten Menschen mit fixen oder mobilen Telefonapparaten ausgestattet. Kinder, welche jünger als 13 Jahre alt sind, können wem auch immer telefonieren oder Telefonate empfangen.

In meinem gesamten Leben habe ich Zehntausende von telefonischen Gesprächen geführt. Als Anwalt könnte ich ein Liedlein über die Versuche des Staates singen, insbesondere den telefonischen Kontakt mit von ihm Freiheitsberaubten zu verhindern. Wenn immer einer seiner Lakaien gemeint hat, mein Menschenrecht kappen zu können, hat er mich kennengelernt. Letztlich habe ich mich mit unerbittlicher Hartnäckigkeit durchgesetzt. Als die Knechte der Anstalt Oberwil mich einmal ca. zwei Stunden lang hinhalten wollten, habe ich sie prompt eines Verbrechens gegen mein in Art. 10 EMRK verankertes Menschenrecht auf Kommunikation überführt ([Beilage 2](#)).

4. Art. 10 und Art. 14 EMRK lauten wie folgt:

*Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.*

*Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.*

*Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.*

5. *Qui s'excuse, s'accuse*. Mit einem Wusch von Textbausteinen und Behauptungen versucht Brägger, seine Verbrechen zu decken. Scheidet man alles Irrelevante aus, hätte er sie am Ehrlichsten mit einem „Weil es Uns so gefällt“ unterlegt.

6. Im Wesentlichen verschanzt er sich hinter seiner Behauptung, ich könne nicht mehr Rechte als (der Vater) ausüben (welchem er den Kontakt untersagt hat) und jener der Kinderbeiständin Yokoyama, wonach Eva nicht durch verunsichernde Äusserungen eines ihr unbekanntes und noch dazu parteiischen Herrn destabilisiert werden sollte.

7. Von Amtspersonen begangene Verbrechen gegen ein Menschenrecht sind immer auch als Amtsmissbrauch zu bewerten:

*Art. 312 StGB*

*Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Es bedarf nicht der geringsten Erörterung, dass ein Verbrechen gegen die Menschenrechte als ein dem Betroffenen zugefügter Nachteil zu bewerten ist.

8. Brägger bezeichnet sich als Fürsprecher. Für mich hat er zu einem Sprecher gegen die Menschenrechte mutiert.

Indem er selber in seinen Text setzen musste, dass JEDE PERSON über das Menschenrecht auf freie Meinungsäusserung verfügt, hätte er als Jurist sofort weiter folgern müssen, dass ich nicht nur als Vertreter des Vaters, sondern auch als mein eige-

ner Herr und Meister ein selbständiges Kommunikationsrecht mit allen Menschen auf dieser Welt besitze und ergo telefonisch auch mit Eva kommunizieren darf. In einem Telefonat vor seinem Entscheid habe ich ihm das auch ausdrücklich noch so vermittelt.

Das haben wir nämlich schon einmal bis nach Strassburg durchgespielt:

In jenem Fall hatte ich einem strafrechtlich in Haft Gesetzten **ohne über eine Vollmacht von ihm zu verfügen**, das entsprechende Formular mit dem folgenden Begleitschreiben in den Knast gesandt (Schönenberger und Durmaz gegen die Schweiz):

"Sir,

I am instructed by your wife to undertake your defense. You will find enclosed two forms giving me authority to act for you. If you wish to authorize me to represent you, please send one of the forms to the district prosecutor and return the other one to me (duly signed).

It is my duty to point out to you that you are entitled to refuse to make any statement. Anything you say may be used in evidence against you. If you choose to remain silent, the district prosecutor will have to prove your guilt by other means (witnesses, etc.). He will usually then try to influence you by arguing that in that case you will remain in custody on remand until such time as he has questioned witnesses, other suspects, etc. If this does not worry you (i.e. a possible prolongation of your detention on remand), it will be to your advantage to exercise your right not to make any statement.

Once I have received your authority to act, I shall apply for permission to visit you and will come and see you. At all events, be patient: you will have to be released at some stage!

Yours faithfully ..."

Als JEDE PERSON im Sinne von Art. 8 EMRK war ich dazu absolut legitimiert. Mit dem in der damaligen Sache gefällten Entscheid des EGMR habe ich die Schweiz eines Verbrechens gegen das angerufene Menschenrecht überführt.

Dass ich *in casu* das Menschenrecht auf Kommunikation unabhängig von meinem Status als Anwalt besitze, folgt zwingend auch aus Art. 14 EMRK.

9. Hat nun Brägger auch nur einen einzigen klitzekleinen auf mich direkt zu münzenden Grund (ausser jenem noch zu behandelnden der Kinderbeiständin) ins Feld führen können, das über mich verhängte Telefonverbot mit Eva sei - wie **kumulativ** im Menschenrecht auf Kommunikation gefordert -

*gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig (...) für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.*

Nein!

10. Als geschulter Jurist wusste Brägger, dass er zwischen dem Vater von Eva und mir differenzieren musste. Er hätte sich sagen müssen, dass, wenn er, die Kinderanwältin, die –beiständin, das Anstaltspersonal über das Recht auf Telefonate und sogar auf direkte Begegnungen mit Eva ... verfügen, mir absolut und haargenau gleich der telefonische Kontakt und selbstverständlich auch ein Besuch, hätte ich ihn verlangt, zu gewähren waren.

11. Was die Kinderbeiständin Yokoyama betrifft, kann ich sie als Wendehals bezeichnen. In einem Telefonat vor dem Entscheid hatte sie mir zugesichert, dass sie mir einen telefonischen Kontakt ermöglichen wolle. Es ist schwer zu vermuten, dass zwischen Brägger und ihr Gespräche stattgefunden haben, welche sie bewogen, den Hals zu drehen. Das Amt samt entsprechendem Sold dürften die Motoren des Gesinnungswandels gewesen sein.

Ein solches Verhalten lässt sie als ungeeignet erscheinen, weiter ihres Amtes in der Sache von Eva zu walten. Sie ist abzusetzen.

12. Da ich die Justiz bis auf das Mark ihrer Knochen kenne, habe ich in weiser Voraussicht – ohne dass ich das hätte tun müssen – eine Konferenzschaltung und die Beteiligung der KESB am Telefonat offeriert.

Damit habe ich den Zuständigen auch noch den letzten Hauch eines Windes aus den Segeln genommen, weil sie es in der Hand gehabt hätten, das Gespräch jederzeit abzubrechen, falls meine Worte im Sinne von Art. 10 Ziff. 2 EMRK unzulässig gewesen wären.

Brägger blieb ausser der Erwähnung meines Angebotes nichts anderes übrig, als es in den Erwägungen kalt unter den Tisch zu wischen.

13. So wenig wie die obgenannten Amtsträger Eva gefragt haben, ob sie mit ihnen sprechen wolle, so wenig geht es an, sie zu fragen, ob sie mit mir sprechen will.

Das muss sie mir selber sagen. Will sie nicht, werde ich das Telefonat selbstverständlich augenblicklich beenden.

Das Prozedere, welches sich Brägger geleistet hat, Kontakte von Eva mit dem Vater und zudem Kollege Tim Walker zu verbieten, stellt ein weiteres Verbrechen gegen das Menschenrecht auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK dar. Auch den Gerichten vorgeschaltete Verwaltungsbehörden sind an diese Garantien gebunden. Brägger hat das Mädchen in Missachtung der auf die höchste Normstufe gesetzten Parteirechte einvernommen. Zu Recht hat Kollege Tim Walker die Entfernung des mit diesem schweren Ungültigkeitsgrund behafteten Protokolls aus den Akten verlangt.

Von Berufs wegen bin ich an Einiges gewöhnt, was sich da so allerhand im Machtbereich des Staats abspielt ([Beilage 3](#)). Dass ein geschulter Jurist es wagt, sich frech und dreist über Menschenrechte hinwegzusetzen, muss – wenn es mit rechten Dingen zu und her geht - mit der Gutheissung der Begehren 2 und 3 geahndet werden.

13. Brägger türmt gegen mich Argumente der Anstalt Littenheid auf, welche eine Kontaktsperre zwischen Eva und ihrem Vater empfohlen habe.

Da wird ein Bock zum Gärtner gemacht. Die Anstalt Littenheid ist eine private Aktiengesellschaft. Es ist notorisch, dass Aktionäre auf Beteiligung am Gewinn pochen und entsprechend verlangen, dass die AG auch Gewinne abwirft.

Das erfolgsversprechendste Modell, Gewinn zu erzielen, ist die Vollauslastung der Anstalt. Alle die am Geschäft Beteiligten mögen unlautere Absichten weit von der Hand weisen: Am Golde hängt, zum Golde drängt doch alles (Goethe).

Es wird verlangt, dass die Anstalt aufgefordert wird, der Beschwerdeinstanz eine Aufstellung sämtlicher Kosten für Eva zu den Akten zu reichen und überdies bekannt zu geben, wieviel des schnöden Mammons sie jährlich dazu noch direkt vom Staat für ihre Aufgabe erhält, Menschen objektiv ihrer Freiheit und sämtlicher Menschenrechte zu berauben.

Festzuhalten ist, dass Brägger auch keine von der Anstalt gegen mich persönlich gerichtete konkrete Gründe für sein Verbot hat geltend machen können.

14. Überflüssigerweise sei erwähnt, dass ich auch als Vertreter des Vaters von Eva einen unbedingten Anspruch darauf habe, mit ihr zu sprechen. (Der Vater) ist – selbst gegen den Widerstand seiner Tochter – aktiv legitimiert, ihre Entlassung zu verlangen.

Es liefe auf eine Verletzung meiner Berufspflichten als Anwalt hinaus, wenn ich seine entsprechenden Parteirechte wahrnehme, ohne mich bei Eva selbst nach ihren Wünschen zu erkundigen.

15. Der Feststellungsanspruch der EMRK-Verbrechen stützt sich auf Art. 13 EMRK.

16. Der weise Volksmund weiss, dass eine Krähe der anderen kein Auge aushackt. Was u.a. hat der Inquisition und dem Nazitreiben unaufhaltsam ein Ende gesetzt?

Die Aufklärung!

Wie auch immer entschieden werden wird: An einer Veröffentlichung der Sache soll's nicht fehlen.

17. Christa Simmen wird von mir bevollmächtigt, die Beschwerde zwecks Rechtsgültigkeit original gegenzuzeichnen.

Sollten irgendwelche Mätzchen von wegen Formungültigkeit in Gang gesetzt werden, sei auf BGE 5A\_837/2008 E.9.3 verwiesen. Es wäre mir Frist anzusetzen und würde ich meinen Sermon auch noch via die serbische Post chargé ins Gerichtshaus flattern lassen.

Christa Simmen



RA Edmund Schönenberger

3 Beilagen (per Post)

## Vollmacht

Ich bevollmächtige Christa Simmen, meine Beschwerde an die VRG zwecks Rechtsgültigkeit original gegenzuzeichnen und per Post zu übermitteln.

Knezevac, den 13. Dezember 2016



RA Edmund Schönenberger

# Die Verwaltungsrekurskommission SG

**Edmund Schönenberger**

Urbauer und Anwalt

**Knezevac, RS-34205 Bare, Tel. +381 34 539 328**

**Katzenrütistr. 89, CH-8153 Rümlang, Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71**

[edmund@mts.rs](mailto:edmund@mts.rs)

<http://edmund.ch>

---

**21. Dezember 2016**

Per Fax und chargé per Post

Verwaltungsrekurskommission  
Unterstrasse 28  
9001 St. Gallen

In Sachen

**RA Edmund Schönenberger**, Büroadresse in Rümlang

**BF**

gegen

**KESB St. Gallen**

**BG**

betr. Art. 10 und Art. 14 EMRK

lassen die Verlautbarungen Zürns – *nomen est omen* – , dass „zum einen“ ... „mit grosser Wahrscheinlichkeit“ ... „in einem solchen Fall nicht auf die Beschwerde eingetreten (wird)“, ihn sofort als befangen erscheinen, zumal er seine Ansichten als einzelner Richter und nicht diejenigen der ordentlichen Besetzung der VRG zum Besten gibt.

Was er da – bevor er die Vorakten kennt - konkret herunterleiert, nämlich ich hätte weder als am Verfahren beteiligte noch nahestehende Person von Eva im Verfahren vor Vorinstanz zu gelten, ist abwegig: Die KESB ist im Besitz meiner vom Vater unterzeichneten Vollmacht. Und im dortigen Verfahren kann ich - auch ohne im Anwaltsregister eingetragen zu sein - mit voller Macht alle den Interessen des Vaters dienenden Register ziehen. Dieser kann auch beliebig viele Vertreter bevollmächtigen.

„Für den Fall, dass (ich) als Rechtsvertreter des Vaters von Eva Beschwerde einreichen (will)“ verlangt Zürn den „erforderlichen Nachweis des Eintrages im Anwaltsregister“.

Er hat ganz offensichtlich meine Beschwerde, statt sie sorgfältig zu studieren, bloss schludrig überflogen. Schon aus dem Rubrum musste er erkennen, dass ich sie weder in des Vaters noch in des Tochtters, sondern in meinem höchstpersönlichen eigenen Namen eingereicht habe. In Ziff. 8 weise ich auf nicht weniger als ein Präjudiz des EMGR hin, in welchem ein Verbrechen der Schweiz ruchbar wird, weil ich – **ohne von einem damals Inhaftierten bevollmächtigt gewesen zu sein** – daran gehindert worden bin, ihm als JEDE PERSON im Sinne von Art. 8 EMRK einen Brief zu schreiben.

Jeder mit bloss durchschnittlichem Verstand Ausgestattete muss danach zur logischen Folgerung fähig sein, dass ich als JEDE PERSON im Sinne von Art. 10 EMRK als Privatperson und sogar ohne im Besitz einer Vollmacht zu sein berechtigt bin, mit Eva zu telefonieren.

Zudem muss ich ihm meinem weiteren Text nochmals unter die Nase reiben: „Dass ich *in casu* das Menschenrecht auf Kommunikation unabhängig von meinem Status als Anwalt besitze, folgt zwingend auch aus Art. 14 EMRK“ (Ziff. 8 der Beschwerde).

Dass ich die Beschwerde als persönlich Betroffener erhoben habe, ergibt sich schliesslich noch *e contrario* aus der überflüssigen Erwähnung, dass ich auch als Vertreter des Vaters (selbstredend im bei der KESB hängigen Verfahren) einen unbedingten Anspruch besitze, mit Eva zu reden (Ziff. 14 der Beschwerde).

Was meine Beschwerdebegehren 2 und 4 anbelangt, meint Zürn mich löffeln zu dürfen, ich hätte sie an die Vorinstanz adressieren müssen. Sattelfest ist er jedenfalls nicht:

Gemäss Art. 11 Abs. 3 Satz 1 VRP werden Eingaben an eine unzuständige Stelle von dieser der zuständigen Stelle übermittelt.

Mittels Kopie dieser Eingabe an die KESB hole ich dort nach, was er versäumt hat.

Gemäss Art. 47 EG-StPO hat die VRK das Recht, Strafanzeigen zu erstatten. Dass Zürn von diesem Recht nicht Gebrauch machen will, passt haargenau zum gesamten Tenor seines Geschreibsels: Er will unter allen Umständen seine schützende Hand über der KESB und Brägger halten. Das sieht ja ein Blinder.

Als letzten Trick zaubert er aus seinem Hut, dass er zwar nicht muss, aber einen Kostenvorschuss verlangen „kann“.

Super Gelegenheit, ihn vollends auflaufen zu lassen. **Gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV verlange ich die unentgeltliche Rechtspflege.** Zum Nachweis, dass ich nicht über die erforderlichen Mittel verfüge, verweise ich auf die Beilagen. Das serbische Recht kennt keine Steuerpflicht von Privatpersonen. Mangels Steuererklärungen gibt es auch keine Steuerbescheide. Die hiesigen politischen Lakaien der Plutokraten plündern deren Untertanen mit einer Mehrwertsteuer von sage und schreibe 20% aus. Bezüglich meiner Mittel genügt die vom Chef der Gemeindkanzlei Bare beurkundete Tatsache, dass meine einzige Einnahmequelle in einer schweizerischen Altersrente besteht und ich in Serbien über keinen Besitz verfüge. Ich kann zudem den letzten schweizerischen Steuerausweis beilegen, wonach ich vermögenslos bin. Lediglich

ehrenamtlich arbeite ich noch für den Verein PSYCHEX. Wie von niemandem habe ich auch vom Vater keinen Rappen Honorar verlangt.

Zusammengefasst lassen Zürns Argumente und Vorkehren ihn als hochgradig befangen erscheinen.

Ich lehne ihn daher ab.

Christa Simmen

RA Edmund Schönenberger

Kanton St.Gallen  
Gerichte

**Verwaltungsrekurskommission**



**Einschreiben** bei nicht erfolgter Zustellung zurück per A-Post.  
Verwaltungsrekurskommission, Untertstrasse 28, 9001 St. Gallen

Herr  
lic.iur. Stefan Zürn  
Abteilungspräsident  
Untertstrasse 28  
9001 St. Gallen

Annette Diener  
Verwaltungsrekurskommission  
Abteilung V  
Untertstrasse 28  
9001 St. Gallen  
T 058 229 19 40  
F 058 229 40 52

St. Gallen, 28. Dezember 2016

ZV-2016/151  
**Edmund Schönenberger / Stefan Zürn betreffend Ausstandsbegehren**

Sehr geehrter Herr Zürn

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 stellte Edmund Schönenberger im Verfahren V-2016/355 gegen Sie ein Ausstandsbegehren. Als Ihr Stellvertreter werde ich dieses Ausstandsbegehren zu beurteilen haben. Sie erhalten Gelegenheit, sich bis zum **13. Januar 2017** zum Ausstandsbegehren zu äussern. Nach unbenütztem Ablauf der Frist würde ich davon ausgehen, auf eine Stellungnahme werde verzichtet.

Freundliche Grüsse



Thomas Vögeli  
Abteilungspräsident

Beilage  
Ausstandsbegehren vom 21. Dezember 2016

Kopie z.K. an  
Rechtsanwalt Edmund Schönenberger

**Entscheid der KESB St. Gallen**

# Edmund Schönenberger

Urbauer und Anwalt

Knezevac, RS-34205 Bare, Tel. +381 34 539 328

Katzenrütistr. 89, CH-8153 Rümlang, Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

[edmund@mts.rs](mailto:edmund@mts.rs)

<http://edmund.ch>

---

20. Januar 2017

Per Fax, per E-Mail und chargé per Post

Verwaltungsrekurskommission  
Unterstrasse 28  
9001 St. Gallen

frei denken  
frei reden  
frei handeln  
Inscription auf  
meinem Grabstein

In Sachen

**RA Edmund Schönenberger**, Büroadresse in Rümlang

**BF**

gegen

**KESB St. Gallen**

**BG**

betr. 6 Ziff. 1, Art. 10 und Art. 14 EMRK

erhebe ich

**Beschwerde**

gegen den

Entscheid der BG vom 10.1.2017 und verlange die Aufhebung, den Ausstand von Brägger, die Feststellung der gegen die angerufenen Menschenrechte begangenen Verbrechen sowie die UP, unter KEF.

1. Formeln und Sache – diese von der BG verkrümmt – ergeben sich aus dem angefochtenen Entscheid (Beilage 1).

2. 1967 sass ich als Gehilfe des Gerichtsschreibers zum ersten Mal hinter der Schranke. Folglich kann ich auf eine ein halbes Jahrhundert lange gerüttelte Erfahrung mit der Justiz zurückblicken.

3. Ich wäre der grösste Idiot, würde ich mich an ihren *comment* halten. Schon anfangs der 80-er Jahre des letzten Jahrhunderts ist für mich sonnenklar geworden, dass die Vermarktung der Schweiz und der anderen westlichen Länder als Demokratien zum wohl gelungensten Betrug der Menschheitsgeschichte zu zählen ist ([Beilage 2](#)).

Wie bei jedem Betrugstatbestand üblich erweist er sich – einmal durchschaut – als vollkommen läppisches Konstrukt, welches sich nur deswegen halten kann, weil es von seinen Urhebern mit allen nur erdenklichen Künsten verschleiert wird.

In einer jüngsten Veröffentlichung habe ich die Entschleierung des primitiven Machwerks in die knappste Form gegossen:

**Ceterum censeo:**

**Geld ist kein Ferment für ein sinnvolles Leben!**

*Auch wenn es abgedroschen erscheint, ist es wichtig, sich klar bewusst zu werden, was in den heutigen betrügerisch als Demokratien vermarkteten Plutokratien tatsächlich abläuft.*

*Sämtliches Hartgeld der Nationalbanken landet nicht etwa bei den BürgerInnen, sondern es fliesst ausschliesslich in die Tresoren der Banken, welche damit unbestreitbar dieses Hart- und darüber hinaus auch noch das von ihnen selbst geschaffene Buchgeld zu 100 % besitzen. Sie schieben beides als Kredite samt Zinspflicht über die Tresen und bleiben damit zu 100 % Gläubiger all dieser exponentiell gestiegenen gewaltigen Schulden. Das Volk begleicht sie, indem es die ihm angedrehte Ware kaufen muss, auf welche die Bankzinsen samt den unverschämten Unternehmergewinnen geschlagen worden sind.*

***Definitionsgemäss kann nur derjenige als der Souverän gelten, welcher über sämtliche Machtmittel verfügt. Das Medium, welches die Welt regiert und alle antreibt, heisst Geld. Wie dargestellt verfügen eben gerade nicht das als der Souverän vermarktete Volk, sondern die Bankenherren über die via Zins und Zinseszins auf astronomische Summen explodierten Vermögen. Es ist daher lachhaft von einer Demokratie oder Volksherrschaft zu sprechen. Die als Demokratien vermarkteten Systeme sind reine Diktaturen der Reichen - Musterplutokratien.***

*Mit ihren unermesslichen Mitteln können die Geldherren spielend ihre Gefolgsleute und ideologisch Gleichgesinnten als Mehrheit in die Parlaments-, Regierungs- und Richterstühle hieven und die ihnen dienenden Gesetze schmieden. Die Minderheiten können ihnen nur recht sein; denn sie erwecken den Anschein von Demokratie, tragen zur ewigen Verwirrung und Täuschung der Untertanen bei und "stabilisieren" so das ganze Betrugssystem. Das Volk herrscht lediglich über die Nebensachen, beispielsweise das Kanalisationssystem und damit buchstäblich über die Scheisse. Es wird von diesem Staatsapparat in die Zange genommen, wie schon die Monarchen, Diktatoren und Tyrannen der Vergangenheit mit ihren Apparaten die Untertanen geknechtet haben. Dass der Staat überhaupt nicht die Interessen des Volkes vertritt, lässt sich an einem Detail exemplifizieren. Wie gesagt fliesst das Hartgeld direkt in die Tresoren der Bankiers. Und was machen die? Sie kreditieren es auch dem Staat und verlangen dafür ebenfalls fette Zinsen. Perverser geht es gar nicht mehr. Es ist doch klar,*

*dass die Nationalbank dem Staat – wenn schon – direkt dem Volk zu gut kommende zinslose Kredite gewähren müsste.*

*Der Staatsapparat ist mit dem gesamten Arsenal ausgestattet: Militär, Polizei, Anstalten, Justiz, Bürokratiepflichten etc.. Seine Lakaien beziehen einen fetten Sold und haben Anspruch auf ebensolche Pensionen, weshalb sie sich nicht den eigenen Ast absägen, sondern sich stramm hinter ihre Herren stellen. Damit herrscht eine verschwindend kleine, mit allen Machtmitteln ausgestattete Minderheit über das unbewaffnete Volk. Es hat nicht die geringsten Chancen, deren Joch abzuwerfen.*

*Es ist jedoch absehbar, dass das für dumm verkaufte, machtlose Volk von diesem dreisten Apparat nicht ewig an der Nase herumgeführt werden kann. Es dauert einfach noch eine Weile, bis eine genügend grosse kritische Masse das Betrugssystem durchschaut hat. Alsbald wird auch die aktuelle Epoche zusammenkrachen, so wie alle bisherigen zusammengekracht sind.*

4. Es ist nichts klarer, als dass die amtierenden Herren samt ihren Lakaien die ihnen alle Privilegien bietende Mär auf Biegen und Brechen verteidigen und jeden Versuch, daran zu rütteln und – wie *in casu* – einen ihrer Kumpanen eines Verbrechens zu bezichtigen, mit Entschieden wie dem angefochtenen plump und umgehend parieren. Der weise Volksmund kennt ihr probates Rezept:

### **Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus!**

5. Die neue Geissel der Menschheit – die Zwangspsychiatrie – hat mit „Fürsorge“ nichts, aber auch gar nichts gemein. Sie ist ein reines Herrschaftsinstrument ([Beilage 3](#)).

6. Gestützt auf Art. 13 EMRK muss die VRK begangene Verbrechen förmlich feststellen. Allerdings setzt nur ein Naivling darauf, diesem Menschenrecht werde nachgelebt.

Und so wird's gemacht:

*Art. 13 EMRK räumt dem von einem Verbrechen gegen seine Menschenrechte Betroffenen das Recht ein, sich bei einer nationalen Instanz „wirksam“ zu beschweren.*

*Heute kann ja jeder in der im Internet veröffentlichten Rechtsprechung des Bundesgerichts wühlen. Die Schweiz hat die Europ. Menschenrechtskonvention 1974 ratifiziert. Im letzten Vierteljahrhundert ist - wie wir bereits wissen - über eine Million Mal eingewiesen worden. Erfassen wir die weiteren 13 Jahre, schwillt die Summe noch weiter an.*

*Und nun suchen wir mit der Maschine die Zahl der vom Bundesgericht festgestellten Verbrechen gegen die Menschenrechte.*

*Das ernüchternde Resultat: Die millionenfachen Versenkungen sind samt und sonders menschenrechtskonform gewesen.*

*Das Bundesgericht bedient sich eines primitiven und plumpen Tricks, um alle die auf Art. 13 EMRK gestützten Beschwerden abzuschmettern. Art. 5 Ziff. 5 EMRK und Art. 429a ZGB räumen den Opfern die Möglichkeit ein, auf Genugtuung und Schadenersatz zu klagen. Kalten Arsches verweist nun das Bundesgericht alle sich Beschwerenden auf dieses Klagerecht.*

*Dann nimmt es uns doch wunder, wieviele solcher Klagen in der Schweiz seit 1974 je gutgeheissen worden sind.*

*Eine Recherche in der Bundesgerichtsrechtsprechung fördert nicht eine, aber auch nicht eine einzige Gutheissung zu Tage...!*

*Der in der Schweiz mit den Menschenrechten inszenierte Betrug übersteigt jegliches Vorstellungsvermögen.*

*Der Geist der Scheinheiligkeit trieft aus allen Poren dieses Landes.*

*Nach den Verbrechen wird in ausschwitz'scher Manier gelogen.*

*Die Hinterhältigkeit der Justiz hat selbstverständlich System. Den BürgerInnen dieses Landes wird permanent ins Ohr gedröhnt, die Menschenrechte würden gelten und bei Verletzungen könne auf Genugtuung geklagt werden. Vertrauensvoll wenden sich die Opfer der Zwang psychiatrie an die Gerichte, die Prozesse ziehen sich dahin, die Klagen werden erbarmungslos abgeschmettert, die Urteile jedoch hoffungsvoll weitergezogen - bis nach Strassburg. Von dort kommt dann nach gut und gerne zehn Jahren Müh' und Not der finale Entscheid:*

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am (Datum) in Einzelrichterbesetzung (Name) entschieden hat, Ihre am (Datum) eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Auffassung gelangt, dass die Beschwerde keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechte und Freiheiten erkennen lässt. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. **Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.** Das

vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.  
gez. Kanzler der Sektion

*Die Zermürbten resignieren. Nicht wenige wenden sich zwar noch verzweifelt an die Medien. Vergeblich. Diese stecken mit der Justiz unter einer Decke.*

*Durch ein solches Auflaufen Lassen jedes einzelnen Klägers wird das Aufrührpotential der Gesamtheit aller Opfer „elegant“ vernichtet.*

7. Dank meiner Unbeugsam- und Hartnäckigkeit ist es mir als einzigem Anwalt in der Schweiz gelungen, auf kantonaler Ebene EMRK-konforme Verurteilungen zu erstreiten. Der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zug, welcher ein haargenau gleiches Verbrechen gegen mein Menschenrecht auf Kommunikation wie das vorliegende förmlich belegt, ist bereits [aktenkundig](#). Zwei weitere Beispiele liegen bei ([Beilagen 4](#) und [5](#)).

8. Und nun *medias in res!*

Am 11.11.2016 hatte ich bei der KESB St. Gallen verlangt, mit der per FU in der psych. Anstalt Littenheid versenkten Eva ... telefonieren zu können, wobei ich ein Konferenzgespräch angeboten habe, an welches auch die BG zugeschaltet wird. Ihr Beamter Rolf Brägger hat mein Begehren am 1.12.2016 hochkant abgeschmettert und damit nicht nur ein Verbrechen gegen mein Menschenrecht auf Kommunikation begangen, sondern obendrein den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllt.

Mit dieser Begründung habe ich bei der KESB St. Gallen seinen Ausstand verlangt.

Man kann nun deren Entscheid vor- und rückwärts lesen, auf den Kopf stellen und schütteln: Dass ich ihn ganz konkret des genannten Verbrechens gegen meine Menschenrechte und des Amtsmissbrauchs bezichtigt habe, wird mit keinem, aber auch nicht einem einzigen Sterbenswörtchen erwähnt. Im mit Textbausteinen gespickten Entscheid wird lediglich beiläufig vermerkt:

*Der Antragsteller bringt keinerlei konkrete Hinweise dafür vor, dass Vizepräsident Rolf Brägger in irgend einer Art ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben könnte oder eine Verhalten an den Tag gelegt hätte, welches an seiner Unparteilichkeit hätte Zweifel aufkommen lassen können (Entscheid S. 2).*

Chapeau!

Ein herrliches Beispiel, wie die Krähenschar Ihresgleichen zu decken pflegt – ein Vorgang übrigens, welcher in dieser scheinheiligen Schweiz zur Tagesordnung zählt.

9. Ich brauche nicht noch lange an weiteren Begründungen herumzuknobeln: Wie schon in der Beschwerde an die VRG klipp und klar substantiiert, hat Brägger, welcher für sich selbst das Recht herausgenommen hatte, Eva sogar noch in der Anstalt zu besuchen, mir jedoch, ohne einen tauglichen konkreten Grund nennen zu können, das Telefonat mit ihr knallhart verweigert. Ich erkläre meine Beschwerde vom 13.12.2016 zum Bestandteil der vorliegenden Beschwerde (Beilage 6).

Es sei nur noch genau diese verquere Logik des Machtversessenen aufs Korn genommen: X-mal labbert Brägger dahin, man könne nicht mit Eva sprechen, weil sie „krank“ sei.

Ja – zum Teufel – warum spricht **ER** denn mit ihr und lässt zu, dass alle die Lakaien in der Anstalt mit dieser armen, ach so kranken Eva kommunizieren?

Ich habe mit weit über 10'000 zwangspanychiatrisch Versenkten – darunter auch etlichen Kindern – gesprochen und weiss haargenau, dass die sich lieber mit mir als mit diesen Folterknechten in den Anstalten und den übrigen Organen der Zwangspanychiatrie unterhalten.

Das ist ja auch der Grund, warum Brägger das über mich verhängte Telefonverbot mit einem Verbrechen krönen muss: Er ahnt, dass Eva mir die Sache ganz anders darstellen könnte, als was er in sein gepantschtes Gesprächsprotokoll mit ihr gepflastert hat.

10 Gestützt auf Art. 13 EMRK ist - wie schon gesagt - die verlangte Feststellung der Verbrechen zwingend. Art. 6 Ziff.1 EMRK, an welches Menschenrecht auch die den Gerichten vorgeschalteten Verwaltungsbeamten gebunden sind, setzt einen unabhängigen und unparteiischen Richter voraus. Davon kann weder vorliegend noch überhaupt die Rede sein: Alle diese Verwaltungs- und Richter gestalten sind so partiisch, wie jeder Mensch – auch ich – partiisch ist. Die betmühlenartig herbeigeschwatzte Figur des unabhängigen Richters zählt zum herrschenden und schon dargestellten Betrug.

Wenn es mit rechten Dingen zu und her geht, hat sich Brägger mit seinem Verbrechen gegen eine höchste Norm aus dem Verfahren katapultiert.

11. Es ist dies das erste Mal in meiner 44-jährigen „Karriere“ als Anwalt, dass mir ein telefonischer Kontakt mit einem anderen Menschen bis jetzt schon über zwei Monate verweigert wird. Mit jedem weiteren Tag wiegt das Verbrechen schwerer.

12. Alle, welche sich daran beteiligt haben und noch beteiligen werden, sollen sich in Grund und Boden schämen!

13. Es hat ein halbes Jahrtausend gedauert, bis die Inquisition gebodigt worden ist. Hitlers Holocaust hatte kürzere Beine.

Wenn ich auch nicht damit rechne, dass mein Engagement für die psychiatrisch Verfolgten aktuell Früchte trägt, fällt wenigstens als Abfallprodukt jene Menge Aufklärung an. Mein Überblick könnte umfassender nicht sein. Als ich 1973 anfang, gab es praktisch noch überhaupt keine Kritik gegen die damals schon sich jagenden Verbrechen des besagten Staatsapparates. Wer sich jedoch informiert, wird feststellen können, dass sie nunmehr regelrecht zu branden beginnt. Sie verbreitet sich nach mathematischen Gesetzmässigkeiten: Wenn es einer weiss, wissen es bald zwei, dann vier, dann 8, 16, 32 etc.. Irgendeinmal läuft das Fass über. Meine Wenigkeit wird dazu beitragen. Die Schweiz hat sich für die unter dem Titel „administrative Versorgung“ bis 1981 verübten Verbrechen bereits entschuldigen müssen. Als Zeitzeuge der damaligen und ihr bis heute folgenden Periode weiss ich, dass – wie in meiner Fundamentalkritik dargestellt – die Kadenz des bösartigen Treibens nicht etwa nur konstant geblieben, sondern sogar noch gesteigert worden ist. Sobald die jetzige Garde vor sich hin modert, wird die ihr folgende erneut die Lippen bewegen müssen. Ergänzend sei erwähnt, dass Versenkte 2013 eine Chance von weniger als 4 Prozent hatten vom [Bundesgericht](#) entlassen zu werden. Eine Recherche in den Entscheiden des letzten Jahres fördert eine glatte **NULL-% Chance** zu Tage. Die überbordende Abwehr des Systems ist ein sicheres Zeichen für ein baldiges Ende.

14. Mein Begehren um UP belege ich mit dem beiliegenden Dokument (Beilage 7). Man kann ohne Mathematiker zu sein mittels Extrapolation davon ausgehen, dass ich angesichts der einzigen Einnahmequelle, einer – nachdem ein nicht geringer Teil der „Vorsorge“ vorher von der Verwaltung aufgefressen worden war – schäbigen AHV-Rente, kein Vermögen bilden konnte. Meine Mittellosigkeit hüte ich übrigens wie meinen Augapfel. Wie sonst wäre ich legitimiert, den Geldgierigen derart die Leviten zu lesen, wenn ich mich auch nur x Stellen hinter dem Komma am plutokratischen

Prinzip beteiligte. Falls die VRK darauf beharrt, werde ich auch eine aktuelle Bestätigung der Gemeindkanzlei Bare beibringen.

15. Als Abschluss eignet sich hervorragend, was ich jüngst auf meiner Facebook-Seite veröffentlicht habe:

*Mal was Grundsätzliches!*

*In meiner Veröffentlichung „Geld ist kein Ferment für ein sinnvolles Leben“ habe ich den hienieden herrschenden epochalen Betrug auf die kürzeste Formel gebracht. Der Staat ist nicht die Gesamtheit des Volkes, sondern die Finanzherren, welche sich den letzten Franken unter den Nagel gerissen und sich über das Kreditwesen samt Zinspflichten astronomisch bereichert haben, regieren mit ihrem Geld die Welt und unterhalten ihn als Apparat, welcher schlau als Demokratie vermarktet wird, der indessen nichts als die Diktatur der Reichen markiert.*

*Ihre diesen Staat verwaltenden Lakaien (die Mehrheit der Parlamentarier, die Regierungsmitglieder, Richter und übrigen die Bürokratie im Gange haltenden Beamten und Angestellten) sind im Grunde genommen Memmen. Weil sie weder über das Format noch die Courage verfügen, um sich den heutigen Usurpatoren zu widersetzen, stellen sie sich brav in ihre Dienste, um vom fetten Sold und der Aussicht auf ebensolche Pensionen sowie vom ihnen zugestandenen Machträuschchen zu profitieren. Sie wären unfähig, die Entscheide ihrer Herren umzusetzen und müssen sich für die Drecksarbeit der Horden Polizistleins, des unzimperlichen Anstaltspersonals und im Extremfall des Militärs bedienen.*

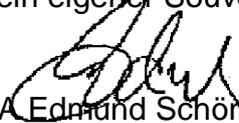
*Arme, bedauernswerte Kreaturen, welche dazu verdammt sind, mit ihren Herren frère et cochon zu spielen! Sie werden nie zu diesem ultimativen Bewusstsein finden, welches nur einem wirklich frei denkenden, frei redenden und frei handelnden Menschen möglich ist.*

Ich werde, obwohl ich öffentlich die Abschaffung des [Betrugsgerichtshofes](#) verlange, den Kasus nur schon der Aufklärung halber bis nach Strassburg ziehen. Ob ich angesichts meiner statistischen Lebenserwartung das Ende überhaupt erlebe, ist mehr als unwahrscheinlich, weshalb ich heute den Archiven der Vereine PSYCHEX und PSYCHEXODUS je ein handschriftlich verfasstes Testament übereigne, mit welchem ich ihnen meine Genugtuungsansprüche vererbe. Ob allerdings der Schurkenstaat diesen meinen letzten Willen respektiert, wird in den Analen der Geschichte nachzulesen sein.

Christa Simmen

7 Beilagen per Email

Sein eigener Souverän

  
RA Edmund Schönenberger

Kanton St.Gallen  
Gerichte

**Verwaltungsrekurskommission**

**Einschreiben** bei Vorlage Bestellung durch den A-Post  
Verwaltungsrekurskommission, Unterstrasse 28, 9001 St. Gallen

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region  
St. Gallen, Bahnhofplatz 1, Postfach 23, 9001 St. Gallen

Annika Diener  
Verwaltungsrekurskommission  
Abteilung V  
Unterstrasse 28  
9001 St. Gallen  
T 058 229 19 40  
F 058 229 40 52

St. Gallen, 27. Januar 2017

V-2017/20

**Beschwerde Edmund Schönenberger / Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  
Region St. Gallen, Rolf Brägger betreffend Abweisung Ausstandsbegehren (Rolf  
Brägger)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 20. Februar 2017 erhebt Edmund Schönenberger Beschwerde gegen Ihre Verfügung Nr. 2017-34 ( ) vom 10. Januar 2017, mit welchem Sie das von Herrn Schönenberger gestellten Ausstandsbegehren abgewiesen haben. In der Beilage lasse ich Ihnen die erwähnte Eingabe samt Mailkorrespondenz und damit eingereichter Unterlagen zur Ihrer Kenntnisnahme zukommen. Sie erhalten hiermit Gelegenheit, dazu bis **17. Februar 2017** Stellung zu nehmen. Nach unbenütztem Ablauf der Frist wird angenommen, dass Sie darauf verzichten.

Freundliche Grüsse



Stefan Zürm  
Präsident

Beilagen erwähnt

Kopie an  
- Edmund Schönenberger (als Eingangsbestätigung)  
- Rolf Brägger

**[Stefan Zürm würgt die unentgeltliche Prozessführung ab!](#)**

Wenn Adorno richtig feststellt, dass es im falschen Leben kein richtiges gibt, ist nicht nur falsch, was Zürn da vor sich hin sudelt – auch ich muss mich an den Ohren nehmen, weil ich mich an diesen Justizgeplänkeln überhaupt beteilige. Immerhin habe ich Milderungsgründe: Als [Urbauer](#) habe ich zum richtigen Leben zurückgefunden und in diesem Kampf der Menschen gegen die ihnen von diesem Unrechtsstaat Schweiz zugefügten Verbrechen habe ich mich nicht auf die Seite der Verbrecher, sondern ihrer Opfer geschlagen.

Urteile des EGMR - von welchem ich notabene nichts halte - gegen die Schweiz sind dünn gesät, doch eines hat er gegen die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen gefällt, weshalb sich diese also bereits eines Verbrechens gegen die Menschenrechte berühmt gemacht hat.

Und weil man sie eines solchen Verbrechens bezichtigen kann, ist es selbstverständlich mit einem besonderen Vergnügen verbunden, ihr die Leviten zu lesen.

Die VRK kenne ich aus diversen scharfen Auseinandersetzungen schon mit Zürns Vorgänger, dem bereits im Grabe vor sich hin modernden Ralph Steppacher. Ihn habe ich einmal aufgefordert, die Statistik der VRK herauszurücken. Er hat sich geweigert. Das darf doch wohl bewertet werden: Offensichtlich hätten diese Zahlen jämmerliche Erfolgsquoten für auf ihre Freiheit und die übrigen Menschenrechte Pochende zu Tage gefördert.

Die Art und Weise, wie Zürn mein Begehren auf Unentgeltlichkeit abgewürgt hat, passt zum Stil eines Verbrechergerichts. Trennt man die Spreu vom Weizen des von ihm heruntergeratterten dass-dass-dass-Verdikts, fällt gerade nur ein einziger Satz heraus:

*dass die Gewinnaussichten der Beschwerde unter diesen Umständen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren, weshalb die Beschwerde im Lichte der oben zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung betrachtet als aussichtslos im Sinne erscheint;*

Das Personal bis und mit Chefarzt der privaten Aktiengesellschaft Clenia Littenheid, die fürstlich honorierte Kinderanwältin, die fettbesoldete Kinderbeiständin, das fettbesoldete KESB-Mitglied haben Kontakt mit Eva. Zürn hat die Macht, sie in den Verhandlungssaal zu zitieren, falls es zu einer gerichtlichen Haftprüfung kommt.

**Mir jedoch spricht er, ohne auch nur einen klitzekleinen gegen mich persönlich gerichteten Grund zu nennen – nennen zu können – jegliches Kontaktrecht ab. Mein Begehren sei aussichtslos.**

**Dieser Mann ist ja vom Affen gebissen!**

**Wenn es nach ihm ginge, dürfte ich überhaupt mit niemandem mehr Kontakt aufnehmen, nicht mit jemandem, welchem ich auf der Strasse noch in einer Straf-, psychiatrischen Anstalt oder irgendeinem Heim begegne. Wenn der wüsste, mit wievielen Menschen ich auch hinter den verschlossenen Türen anlässlich meiner zusammengezählt monatelangen Aufenthalten zwecks Besuch in Kontakt getreten bin! Da bin ich von ungezählten Betroffenen angehauen worden und habe ich sie auch von mir aus angesprochen. Meine Telefonate mit ihnen gehen in die Zehntausende. Teils hatten sie mir bereits Vollmacht erteilt, teils nicht.**

**Orwell lässt grüssen. Zürn hat sich die Politik der SS zu eigen gemacht, welche ihre Opfer in den KZ ebenfalls isoliert hat.**

**Aus seiner läppischen Konstruktion, Eva wünsche meine Kontaktaufnahme mit mir weder explizit noch implizit, lässt sich in keiner Weise der Tatbestand ableiten, sie habe ausdrücklich gewünscht, dass ich keinen Kontakt zu ihr aufnehme.**

**Eine reine Seifenblase von ihm also.**

**Sie platzt wie alle anderen, welche ihn vermeintlich legitimieren, mir den Kontakt zu verbieten.**

**Er posaunt hinaus, ich sei infolge Verlusts meiner Zulassung als Rechtsanwalt nicht mehr zur berufsmässigen Rechtsvertretung befugt. Mit dem Begriff Verlust insinuiert er, die Zulassung sei mir unehrenhaft entzogen worden.**

**Da setzt er sich gewaltig in die Nesseln. Die Streichung aus dem Anwaltsregister ist auf meine Veranlassung erfolgt, weil ich mir ganz einfach die Auslagen der für den Eintrag erforderlichen idiotischen Berufshaftpflichtversicherung sparen wollte.**

**Wenn er meint, dass ich mich damit ausser Gefecht gesetzt habe, irrt er abermals: Im Verfahren vor der KESB brauche ich den Eintrag klar nicht. Will ich deren Willkürentscheide weiter ziehen, hindert mich nichts daran, die Beschwerdeschriften zu verfassen, zu unterzeichnen und sie von den Klienten gegenzeichnen zu lassen.**

**Und schon sind die Instanzen - ohne dass mir Prämien abgezwickelt werden können - gezwungen in meine sauren Äpfel zu beißen.**

**Weder der von mir gegen die Menschenrechtsverbrecher in der Schweiz erstrittene EGMR-Entscheid, wonach ich einen in U-Haft Gesetzten vollmachtslos über sein Aussageverweigerungsrecht aufklären durfte noch der Entscheid des RR ZG seien einschlägig. Zürn! – wie kannst Du nur so eine dummliche Behauptung aufstellen?**

**Ich hätte ihn nun schon zum zweiten Mal mit einem Befangenheitsbegehren ausser Gefecht setzen können, weil er als Einzelrichter in seinem Skandalentscheid meine Beschwerde von vorneherein als aussichtslos absticht, womit er bezüglich eines Kollegialentscheids als vorbefasst gilt.**

**Ausserdem ist eine Beschwerde ans KG SG möglich.**

**Beide Behelfe lasse ich sausen, weil das Verfahren verschleppt würde. Bei Zürns blanker Willkür in Serie handelt es sich nicht um sogenannte nichtwiedergutzumachende Nachteile: In der Beschwerde ans KG SG werde ich sie genüsslich aufs Korn nehmen. Bin gespannt, wer sich im Gang durch die Instanzen alles die Finger verbrennen will.**

**Wie ich in den letzten Jahren routinemässig wiederhole, kombiniere ich mein Engagement für die vom Schurkenstaat Schweiz Verfolgten mit Aufklärung.**

**Gelegenheit hier noch allgemeine Gesichtspunkte aufs Tapet zu bringen, welche auch die weiteren Beschwerden schmücken werden. Nach ein paar Klicks was folgt:**

**From:** Chris Knecht GMX

**Sent:** Saturday, March 11, 2017 9:04 PM

**To:** catharsisgu@gmail.com ; Catherine von Siebenthal ; Catherine von Siebenthal ; 'Hans-Peter Bobst' ; 'castro isabel'

**Cc:** 'Dr. med. Regina Möckli' ; bruno.hug@obersee-nachrichten.ch ; mail@julia-onken.ch ; mail@ihrbuero.ch ; 'Primin Schwander' ; info@september-film.de ; info@ursula-kodjoe.de ; info@psychex.org ; hoffmann volker ; info@papa-help.ch ; info@vaterok.ch ; praesident@vev.ch

**Subject:** Deutsche Justiz - BR - Willkür und Insiderhändler

## ... ist es in der Schweiz anders ??

Deutsche Justiz - Wie gefährdet ist unser Recht?

BR DokThema, 22.02.2017

Lebenslänglich für einen unschuldigen Hauswart.

Die Insider-Geschäfte im Justizalltag.

<http://www.br.de/br-fernsehen/sendungen/dokthema/deutsche-justiz-wie-gefaehrdet-ist-unser-recht-100.html>

DokThema untersucht die Rolle der Richter, Staatsanwälte und der Polizei in einem Justizsystem, das immer noch nach dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 organisiert ist.

Herzliche Grüße

Christoph Knecht

.....

**From:** Edmund Schönenberger  
**Sent:** Sunday, March 12, 2017 9:05 AM  
**To:** Chris Knecht GMX ; catharsisgu@gmail.com ; Catherine von Siebenthal ; 'Hans-Peter Bobst' ; 'castro isabel'  
**Cc:** 'Dr. med. Regina Möckli' ; bruno.hug@obersee-nachrichten.ch ; mail@julia-onken.ch ; mail@ihrbuero.ch ; 'Primin Schwander' ; info@september-film.de ; info@ursula-kodjoe.de ; info@psychex.org ; hoffmann volker ; info@papa-help.ch ; info@vaterok.ch ; praesident@vev.ch  
**Subject:** Re: Deutsche Justiz - BR - Willkür und Insiderhandel

Diese Kritik an der deutschen Justiz kann man tale quale auf die Schweiz übertragen. Der Unterschied ist nur, dass – bis jetzt – eine solche Kritik in der Schweiz absolut undenkbar ist. Dies aus dem einfachen Grund, weil die Strukturen hier nun schon allzu lange nicht so auseinandergefliegen sind wie dort, wo unter Hitler ein Roland Freisler ebenfalls auf Hochform laufen konnte, das „Kriegsglück“ sich dann aber gegen die Nazis gedreht hat. Die Erinnerung an diese Scheusale ist noch zu frisch und kann daher jederzeit wieder aufflammen. Hätten die Deutschen gewonnen, wäre die Kritik dort ebenfalls undenkbar.

Dass aber die „Schweizer“, die ich meine, um keinen Deut besser sind, kann ich mit meiner nunmehr genau 50-jährigen Justizerfahrung – 1967 sass ich im Rahmen eines Praktikums hinter den Schranken – lebhaft bezeugen. Als pars pro toto sei auf das Äquivalent eines Roland Freislers, den SVP-Bundesrichter und Berner Bürger Nicolas von Werdt hingewiesen. Während Zwangspsychiatrisierte unter der Ägide eines Rasellis zwar läppische, aber immerhin noch 7% Entlassungschancen hatten, diese unter der Hohl auf weniger als 2% gesunken sind, hat der Genannte es geschafft, sie letztes Jahr auf eine glatte NULL zu drücken.

Wäre in der Schweiz die Todesstrafe möglich, diesem Rekordhalter würde ich zumuten, Blut zu lecken.

RA Edmund Schönenberger

.....

**From:** info@vaterok.ch

**Sent:** Sunday, March 12, 2017 10:32 AM

**To:** 'Edmund Schönenberger' ; 'Chris Knecht GMX' ; catharsisgu@gmail.com ; 'Catherine von Siebenthal' ; 'Hans-Peter Bobst' ; 'castro isabel'

**Cc:** 'Dr. med. Regina Möckli' ; bruno.hug@obersee-nachrichten.ch ; mail@julia-onken.ch ; mail@ihrbuero.ch ; 'Primin Schwander' ; info@september-film.de ; info@ursula-kodjoe.de ; info@psychex.org ; 'hoffmann volker' ; info@papa-help.ch ; praesident@vev.ch

**Subject:** AW: Deutsche Justiz - BR - Willkür und Insiderhändler

Der Holocaust der Nazi wie auch bspw. der Gulag, das Vietnam Desaster oder der Jugoslawienkrieg (oder 9/11), das ist alles sicher nochmals eine andere Dimension in Qualität und Ausmass von menschlicher Abartigkeit. Bei den dahinter stehenden Mentalitäten und Gleichgültigkeiten jedoch muss wohl bei nüchternem Hinsehen eine bestimmte Übereinstimmung ausgemacht werden.

Die willkürliche Verurteilung zum Tod wäre humaner als das, was in manchen Fällen unbescholtenen Schweizer Staatsbürgern von Politikern, Behörden und Justiz (und Sozialbranche) zugemutet wird. Leute werden aus Leben und Integrität gerissen, nur damit manche Apparatchiks angeblich irgendwelchen Buchstaben des Gesetzes und intern zurecht gestutzten Leitlinien und Verantwortungsentbehrenungsparagrafen zu erfüllen. Es ist wohl eher Pragmatismus, dass das nicht passiert. Sofern sie nicht vorher einer Krankheit oder dem Suizid erliegen, werden Aufbegehrende und sich wehrende Zeitgenossen heute über die Psychiatrie entsorgt und dort (auf Kosten der Allgemeinheit) bewirtschaftet und als Mahnmal für die Bevölkerung kultiviert.

.....

**From:** Edmund Schönenberger

**Sent:** Sunday, March 12, 2017 10:54 AM

**To:** info@vaterok.ch ; 'Chris Knecht GMX' ; catharsisgu@gmail.com ; 'Catherine von Siebenthal' ; 'Hans-Peter Bobst' ; 'castro isabel'

**Cc:** 'Dr. med. Regina Möckli' ; bruno.hug@obersee-nachrichten.ch ; mail@julia-onken.ch ; mail@ihrbuero.ch ; 'Primin Schwander' ; info@september-film.de ; info@ursula-kodjoe.de ; info@psychex.org ; 'hoffmann volker' ; info@papa-help.ch ; praesident@vev.ch

**Subject:** Re: Deutsche Justiz - BR - Willkür und Insiderhändler

Soweit entfernt von ausländischen ist das Gebaren der offiziellen Schweiz nicht: [Studien](#) erhärten, dass durch das psychiatrische System Geschleuste im Schnitt rund einen Drittel ihres Lebens verlieren. Angesichts der vom Bundesgericht vorgelebten und den Kantonen mitgetragenen Abweisungspraxis ist diese im Ausmass der fatalen Folgen Todesurteilen gleichzusetzen...

RA Edmund Schönenberger

**Mail an die VRK**

**From:** Edmund Schönenberger

**Sent:** Monday, March 13, 2017 4:28 PM

**To:** A. D.

**Subject:** E.S. gegen KESB St. Gallen betr. Art. 10 EMRK

Ich beehre mich, auf das veröffentlichte Update hinzuweisen...

RA Edmund Schönenberger

<http://www.psychex.ch/doku/eva0.pdf>

## Das Drama Eva eskaliert!

**Anamnese mit Mutter:**

Seit dem 26.10.2016 sei die Patientin in der Klinik in Littenheid stationär aufgenommen zur weiteren Therapie der Anorexia nervosa. Nun habe sie in dieser Woche an Gewicht zugenommen, 33.4 kg, sodass sie heute in den Tagesurlaub gehen durfte. Um 10 Uhr sei sie zu Hause bei der Mutter angetroffen. In Littenheid könne ..... bald austreten und es sei nun die Frage nach der Anschlussbehandlung aufgekommen. Nach Hause könne sie nicht gehen, da dies nicht funktioniere (Essen/Umgang). Laut Mutter zeige sie in Littenheid gute Kooperation, jedoch nicht zu Hause. Sie habe heute die Mutter wieder mit der Anschlusslösung konfrontiert. Sie werfe der Mutter vor, dass sie sie nicht zu Hause haben möchte. Deshalb habe sie die Mutter wieder emotional in die Enge getrieben und sich mit einem Messer an den Unterarmen geritzt. Diese emotionalen Ausbrüche seien bereits bekannt. Sie könne sich normalerweise wieder beruhigen, wenn sie alleine im Zimmer ist. Heute jedoch nicht. Als die Mutter im Zimmer eingetreten sei, stand sie auf dem Fenstersims und habe die Mutter gewarnt, dass sie sich nicht nähern dürfe. Anschliessend sei sie in die Knie gegangen (Frage: Zum Sitzen?). Daraufhin sei sie aus dem Fenster gefallen (ca. aus 8 Meter Höhe). Die Mutter habe sie daraufhin als erste am Unfallort angetroffen, sie sei auf dem Bauch gelegen und habe sich mit dem rechten Arm und Hüfte abgestützt, Kopf war nach links gedreht. Sie habe gestöhnt und versuchte sich zu bewegen. Anschliessend wurde die Ambulanz gerufen. Bei Eintreffen der Ambulanz GCS 10-12.

Frühere Anamnese setzen wir freundlicherweise als bekannt voraus (siehe letzte Berichte vom B-Ost Psychosomatik). ... war zwischenzeitlich von Mai bis Oktober 2016 in den USA. Bei erneuter starker Gewichtsabnahme stationärer Aufenthalt in einer Klinik für Essstörung. Im Verlauf wieder zurück in der Schweiz. Es besteht eine sozial schwierige Situation.

## Die Reaktion der VRK

# Edmund Schönenberger

Urbauer und Anwalt

[edmund@mts.rs](mailto:edmund@mts.rs)

<http://edmund.ch>

20.Mai 2017

An die  
Organe der Zwangspsychiatrie  
i.S. Eva

Hallo Züri, Gmünder, Brägger & Co.

In Sachen **Eva** betr. Art. 10 EMRK präsentiert sich nun die Quittung für eines Eurer Verbrechen! Aus weit über 25'000 Dossiers des Vereins PSYCHEX habe ich so ziemlich den Überblick, welche Konflikte zu den Schärfsten zu zählen sind: Jene zwischen Mutter und Tochter insbesondere während der Phase der Pubertät rangieren im obersten Segment.

Eva stellt sich aufs Fenstersims und warnt die Mutter, sich nicht zu nähern.

**Mit Sicherheit darf davon ausgegangen werden, dass es zu dieser dramatischen Szene in einer Kausalkette ohne die Versenkung in die psych. Anstalt Littenheid, beim Belassen von Eva in der Obhut des Vaters, bei Gewährung eines telefonischen Kontakts zwischen ihr und mir nie gekommen wäre.**

Wie aus meiner aktenkundigen Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie hervorgeht, jagen sich in diesem brisantesten Bereich der Schurkenstaaten die Verbrechen gegen die Menschenrechte.

Für das Treiben des zuständigen Gesindels während der Periode der administrativen Versorgungen hat sich der Bundesrat entschuldigen müssen. Als Zeitzeuge über die damalige und seitherige Periode weiss ich, dass die Verbrechen sowohl quantitativ wie qualitativ enorm gesteigert worden sind.

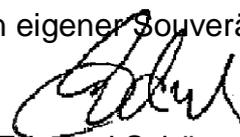
Ich möchte nicht in Eurer Haut stecken. Die Euch folgende Garde wird für Euch die Lippen erneut bewegen müssen.

Damit klar ist: **Der Fall Kontaktverbot wird nicht sistiert!** Vor über einem halben Jahr habe ich verlangt, mit Eva in den telefonischen Kontakt zu treten. Selbst wenn das Verbot jetzt aufgehoben würde, bleibe ich für die bisherige Verhinderung beschwert. Eine Einstellung infolge Gegenstandslosigkeit liegt absolut nicht drin. An diesem Fall bleibe ich erbarmungslos über alle Instanzen dran – nur schon, um Euch von der Aufklärung nicht zu verschonen!

Der von Euch mitzuverantwortende Skandal wird sich früher oder später in die publik gewordenen KESB-Skandale reihen. Schämt Euch in Grund und Boden!

c.c. Involvierte, Presse, [PSYCHEX HP](#), FB, etc.

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

**From:** Edmund Schönenberger

**Sent:** Monday, May 22, 2017 11:18 AM

**To:** Annette Diener

**Cc:** Brägger Rolf DSSI\_SDS ; Tim Walker ; Kobelt@swisslegal.ch ; Regula Schmid ; brigitte.gremli@stadt.sg.ch ; linda.klein@stadt.sg.ch ; Reinhard.Knecht@stadt.sg.ch ; H. R. ; Martin Schnyder ; Roger Burges ; Denise Demmler ; Ghislaine de Marsano ; Michael Burkard ; Guido Ehrler ; Piet Westdijk ; Tatiana Tence ; Marc Rufer ; Nana Schönenberger ; Christa Simmen ; Kurt Mäder ; Christoph Kaufmann

**Subject:** Re: Eva

Im Arztbericht wird folgende Medikation vermerkt:

*Eigene Medikamente*

Zyprexa

Fluoxetin

Calcimagon D3 Forte zitron 1-0-0-0

Circadin ret Tbl. 2mg 0-0-0-1

Gaviscon Kautbl. mint 1-1-1-0

Macrogol 4000 Piv 40g 1-0-0-0

Olanpax Filmtbl. 2.5mg 0-0-0-1

Supradyn energy Brausetbl. orange 1-0-0-0

Dafalgan Brause 500mg in Reserve

Mebucaine Lutschtbl. in Reserve

Rinosedin Nasenspray 0.1% in Reserve

Truxal Filmtbl. 15mg in Reserve

Aus meiner aktenkundigen [Fundamentalkritik](#) und den dortigen Belegen wissen die KESB und die VRK, dass die in den Anstalten verabreichten heimtückischen Nervengifte die durchschnittliche Lebenserwartung um rund einen Drittel reduzieren. **Ein klarer Mord in Raten.**

Zyprexa gilt als besonders gesundheitsschädlich.

**Aus den Fachinformationen geht hervor, dass das Gift bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren gar nicht angewendet werden darf!!!** (siehe unten).

Da die Anstalt Littenheid Eva dieses Gift verschrieben hat, war sie schon aus diesem Grund absolut ungeeignet.

**Der Skandal ist perfekt!**

RA Edmund Schönenberger

c.c. Presse, [PSYCHEX HP](#), FB etc.

\*\*\*\*\*

Die Pharmariesen mussten nach Klagen Milliarden hinblättern:

<https://www.kvpm.de/fakten/schadenersatzklagen-wegen-psychopharmaka/>

## Zusammenfassung von Schadenersatzklagen wegen Psychopharmaka

Mit der Aufdeckung der Risiken von Psychopharmaka schoss die Anzahl der Schadenersatzklagen in die Höhe. Hier werden nur einige der Fälle aufgeführt, die dazu geführt haben, dass Pharmafirmen im Rahmen von strafrechtlichen und zivilrechtlichen Gerichtsverfahren sowie bei Vergleichen über 4,9 Milliarden Dollar (3,3 Milliarden Euro) gezahlt haben.

In den Fachinformationen zu Zyprexa steht Folgendes:

<https://compendium.ch/mpro/mnr/7245/html/de>

## Kontraindikationen

Zyprexa darf bei Patienten mit bekannter Überempfindlichkeit gegen einen der Inhaltsstoffe nicht angewendet werden.

Zyprexa darf nicht angewendet werden bei Patienten mit bekanntem Risiko eines Engwinkelglaukoms.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

## Weitere schändliche Wirkungen und Nebenwirkungen des Giftes

## Kommentar

**Es ist einfach eine Riesenschweinerei, was sich die Hintermänner, ihr Staat und sein Gesindel leisten!**

\*\*\*\*\*

**From:** Brägger Rolf DSSI\_SDS

**Sent:** Wednesday, May 24, 2017 1:08 PM

**To:** 'Regula Schmid' ; 'Kobelt, Christine' ; 'Tim Walker' ; Yokoyama Nina DSSI\_SDS

**Cc:** 'edmund@mts.rs' ; Gremlin Brigitte DSSI\_SDS ; Knecht Reinhard DSSI\_SDS ; Klein Linda DSSI\_SDS

**Subject:** Rechtliches Gehör im Fall A.R. - Fristansetzung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Verfügung vom 1. Mai 2017 hat die KESB Region St. Gallen die fürsorgliche Unterbringung von Eva Rizvi in der Clenia Littenheid bestätigt. Das betreffende Beschwerdeverfahren ist hängig (vgl. Schreiben der VRK vom 17. Mai 2017 betreffend Sistierung des Verfahrens).

Aufgrund des tragischen Vorfalls vom 13. Mai 2017 (Sturz von Eva aus 8.20 Metern Höhe mit multiplen Verletzungen) erwägt die KESB die Verfügung vom 1. Mai 2017 nochmals zu überprüfen und allenfalls eine neue Verfügung zu erlassen.

Sie erhalten hiermit die Gelegenheit **sich bis spätestens 6. Juni 2017 dazu zu äussern** (sowohl zur Frage, ob eine neue Verfügung zu erlassen ist, als auch zur Frage, wie die neue Verfügung aus Ihrer Sicht zu lauten hat).

Um eine eingeschriebene Sendung zu vermeiden, bitten wir Sie um eine kurze Empfangsbestätigung per E-Mail.

Wir danken Ihnen für Ihre hochgeschätzten Bemühungen und wünschen Ihnen einen schönen Feiertag.

Freundliche Grüsse  
Rolf Brägger

**Stadt St.Gallen**  
**Soziale Dienste St.Gallen**  
**Fürsprecher Rolf Brägger**  
**Vizepräsident kesb Region St.Gallen**  
Bahnhofplatz 1  
CH-9001 St.Gallen  
Telefon +41 71 224 63 77

rolf.braegger@stadt.sg.ch  
[www.stadt.sg.ch](http://www.stadt.sg.ch)

Abwesend Mittwoch Nachmittag

**From:** Edmund Schönenberger

**Sent:** Wednesday, May 24, 2017 7:47 PM

**To:** Brägger Rolf DSSI\_SDS ; Tim Walker ; Kobelt@swisslegal.ch ; Regula Schmid ; brigitte.gremli@stadt.sg.ch ; linda.klein@stadt.sg.ch ; Reinhard.Knecht@stadt.sg.ch ; H. R. ; Martin Schnyder ; Roger Burges ; Denise Demmler ; Ghislaine de Marsano ; Michael Burkard ; Guido Ehrler ; Piet Westdijk ; Tatiana Tence ; Marc Rufer ; Nana Schönenberger ; Christa Simmen ; Kurt Mäder ; Christoph Kaufmann ; Annette Diener

**Subject:** Re: Rechtliches Gehör im Fall A.R. - Fristansetzung

Etwas anderes als die sofortige Aufhebung der psychiatrischen Versenkung darf es nicht geben. Schon die Sistierung der VRK war völlig daneben: Es hätte superprovisorisch die aufschiebende Wirkung im Sinne der Aufhebung der Versenkung verfügt werden müssen. Statt dessen wird der Schwarze Peter nun der KESB zugeschoben.

**Das grausame Schicksal von Eva beweist direkt und in aller Deutlichkeit, dass die Massnahme der KESB vollkommen falsch war.**

Verglichen mit ihrem Aufenthalt in Amerika liegt ebenso klar auf der Hand, dass es Eva dort besser ergangen ist. Sie in die Schweiz zurück zu kommandieren, war ein fürchterlicher Fehlentscheid. Sie ist wieder der Obhut des Vaters zu übergeben.

Die ungültige, weil ohne die Vertretung veranstaltete Befragung von Eva ist unbeachtlich. Brägger konnte ohne die Überwachung durch RA Tim Walker das Mädchen nach seinem Gusto instrumentalisieren. Dass er sie sich ohne den anwaltlichen Schutz des Vertreters des aktivlegitimierten Vaters ausgeliefert hat, war eine gottverdammte Schweinerei, dito dass er mein Kontaktrecht abgewürgt hat, obwohl auch er am Gespräch hätte teilnehmen können. In meinem Gespräch mit ihr hätte ich die Ergänzungsfragen stellen können, welche er durch seine amtsmissbräuchliche Aktion verhindert hat.

Seine schleimige Verabschiedung ist widerlich.

Die Anstalt Littenheid erweist sich angesichts der kontraindizierten Abgabe heimtückischer Nervengifte und auch aus den in meiner Fundamentalkritik aufgezählten Gründen prima vista als ungeeignet. Zum medizinischen Thema habe ich Dr.med. Marc Rufer, Psychiater, Autor ungezählter einschlägiger Bücher und Veröffentlichungen um eine Stellungnahme gebeten, welche ich anhänge.

**Diesen st.gallischen Fenstersturz haben die beteiligten Organe der Zwangspsychiatrie auf dem Gewissen. Schande über sie!**

Sein eigener Souverän

RA Edmund Schönenberger

\*\*\*\*\*

**Eva** musste Neuroleptika (Zyprexa) und Antidepressiva (Fluoxetin) zu sich nehmen. Von beiden Medikamentengruppen ist bekannt, dass sie die Tendenz, Selbstmord zu begehen, vergrössern. Verantwortlich dafür ist die sogenannte Akathisie, eine unerträgliche innerliche Spannung und Unruhe verbunden mit unruhigem Verhalten. Menschen, die darunter leiden, können sich kaum ruhig halten, sind ständig in Bewegung. Die Akathisie tritt im Laufe einer Behandlung sowohl der Neuroleptika wie der Antidepressiva auf. Sie kann so quälend werden, dass sie Suizidhandlungen auslöst. Bei den Neuroleptika kommt die sogenannte pharmakogene Depression hinzu, die auch mit einer vergrösserten Tendenz, Suizid zu begehen, verbunden ist. Eva ist 14-jährig. Deshalb im folgenden Überlegungen zum Thema

## **Psychopharmaka für Kinder und Jugendliche**

Sämtliche Psychopharmaka werden auch an Kinder und Jugendliche abgegeben.

Dies ist aus den verschiedenen Gründen äusserst problematisch. Da wird Kindern klar signalisiert, dass Schwierigkeiten welcher Art auch immer mit der Einnahme von psychoaktiven Substanzen aus der Welt geschafft werden können und sollen. Körperliche und psychische Abhängigkeit entsteht rasch, das Absetzen der Medikamente ist schwierig und mit Entzugserscheinungen verbunden. Es gibt viele Ähnlichkeiten zwischen Psychopharmaka und Drogen. Drogen sind in unserer Gesellschaft verfeimt, Jugendliche sollen sie um jeden Preis meiden; unethisch und inkonsequent, ihnen dagegen Psychopharmaka zu verschreiben. Die massgeblichen Erfahrungen über Wirksamkeit und Nebenwirkungen, über Dosierungen und Spätfolgen der Behandlung stammen aus der Therapie und Studien mit Erwachsenen. Der kindliche Organismus ist noch in Entwicklung, es ist unklar, wie diese psychoaktiven Substanzen sich im Körper verteilen und abgebaut werden. So wird oft irgendetwas probiert - dies in der Hoffnung, dass Erfahrungen aus der Psychopharmakotherapie Erwachsener auf die Anwendung bei Kindern und Jugendlichen übertragbar sind. Oft werden Psychopharmaka an Kinder und Jugendliche off-label abgegeben. Das heisst, dass für Kinder und Jugendliche nicht zugelassene Medikamente eingesetzt werden. Bekannt ist, dass die Neigung auf Grund des Antidepressiva-Konsums, Suizid zu begehen, bei Kinder und Jugendlichen besonders oft zu beobachten ist.

Hier dazu Zitate aus: **Otto Benkert, Hanns Hippus (Hrsg.): "Kompendium der Psychiatrischen Pharmakotherapie"**, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg 2017 (Benkert ist Prof in Mainz, Hippus in München)

**S.84. Suizidalität und aggressives Verhalten.** ....ergab sich eine Altersabhängigkeit des Zusammenhangs zwischen einer antidepressiven Behandlung und Suizidideationen und suizidalem Verhalten. So zeigte sich für Kinder und Jugendliche sowie auch für junge Erwachsene von 18-24 Jahren ein im Vergleich mit Plazebo erhöhtes Suizidrisiko. Dies führte zu einer Erweiterung des bereits 2003 für Kinder und Jugendliche ausgesprochenen Warnhinweises zu einem möglichen Zusammenhang zwischen Antidepressiva und Suizidalität auf junge Erwachsene im Alter von 18-24 Jahren...

...Patienten, Angehörige und behandelnde Ärzte sollten wissen, dass insbesondere zu Beginn einer antidepressiven Behandlung möglicherweise ein zunehmendes oder auch neu auftretendes Risiko suizidalen Verhaltens bestehen kann. Das Risiko besteht besonders für Kinder und Jugendliche und für die Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen.

...In einer weiteren aktuellen Kohortenstudie ergab sich für Kinder und Jugendliche >24J. ein 2-fach erhöhtes Risiko selbstverletzenden Verhaltens zu Beginn einer antidepressiven Behandlung mit höheren Startdosen eines SSRI im Vergleich zu niedrigeren Startdosen.

Dr.med. Marc Rufer

c.c. Presse, [PSYCHEX-HP](#), FB etc.

**[Das Kontaktverbot der Verwaltungsrekurskommission SG](#)**

# Edmund Schönenberger

[Urbauer und Anwalt](#)

Knezevac, RS-34205 Bare, Tel. +381 34 539 328

Katzenrütistr. 89, CH-8153 Rümlang, Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

[edmund@mts.rs](mailto:edmund@mts.rs)

<http://edmund.ch>

---

14. Oktober 2017

Elektr. signiert

Kantonsgericht  
St. Gallen

In Sachen

**RA Edmund Schönenberger**, Büroadresse in Rümlang

**BF**

gegen

**1. KESB St. Gallen**

**2. VRK SG**

**BG**

betr. Art. 6 Ziff. 1, Art. 10, Art 13 und Art. 14 EMRK

verlange ich

1. die Feststellung, dass die BG mir gegenüber Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Kommunikation und gegen das Diskriminierungsverbot, zudem die BG 2 Verbrechen gegen mein Menschenrecht auf einen Entscheid innerhalb angemessener Frist und auf eine wirksame Beschwerde begangen haben.

2. Ist die Beschwerde von Amtes wegen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zwecks Eröffnung eines Verfahrens wegen Amtsmissbrauchs gegen die an den Entschieden beteiligten Mitglieder der BG zu überweisen.

3. Ist die Kinderbeiständin Nina Yokoyama von Amtes wegen abzusetzen.

4. die UP.

unter KEF.

Begründung:

1. Formeln und Sache – letztere jedoch völlig entstellt - ergeben sich aus dem angefochtenen, am 12.10.2017 empfangenen Zirkulationsentscheid der BG 2 ([Beilage 1](#)). Der Fall ist noch nicht einmal im Kollegium beraten worden. Wahrscheinlich wurde der GS Silvan Bötschi ins Rennen geschickt und die drei Richter haben lediglich einen Haken unter seinen Wisch gesetzt.

Verbrechen gegen die Menschenrechte müssen mit allerschärfster Kritik gegeißelt werden. Meine Beschwerde revidierend gestehe ich ein, dass meine Schelten zu schwach ausgefallen sind. Ich werde entschuldigt, weil ja auch zB. die Inquisition oder den Holocaust erst je nach ihrer Beseitigung das volle Odium der Geschichte ereilt hat. Ist's mit der Zwangspsychiatrie soweit, werde ich wohl bereits im Grabe ruhen.

1973 als Anwalt patentiert habe ich die Epoche der administrativen Versorgungen miterlebt. Schon damals habe ich die sich jagenden Verbrechen an den Pranger gestellt. Sie sind von der amtierenden Garde stur geleugnet worden. Inzwischen hat sich eine Bundesrätin jedoch für die damalige Zeit entschuldigen müssen.

Diesbezüglich habe ich sogar noch zu Lebzeiten Recht bekommen!

Für die FFE- und FU-Perioden bin ich ebenfalls Zeitzeuge. Die Verbrechen haben sowohl quantitativ wie qualitativ und insbesondere via die mit der letzten Revision neu eingeführten ambulanten Massnahmen – in einem Wildwuchs von Wohnheimen, Ambulatorien und Arztpraxen vollzogene Giftkuren – massiv zugelegt.

Sobald die jetzige Garde vor sich hin modert, wird die ihr folgende die Lippen erneut bewegen müssen...

2. Als Anwalt habe ich ausschliesslich wirtschaftlich Schwache und vom Staat Verfolgte verteidigt. Zuerst im Zürcher Anwaltskollektiv und ab 1987 als Gründer, erster Vereinssekretär und nachher als Vorstandsmitglied des Vereins PSYCHEX habe ich mit mehreren Zehntausend Menschen - darunter auch vielen Kindern - beruflich zu tun gehabt. Persönlich habe ich drei Töchter in die Volljährigkeit begleitet. Jetzt bin ich als Grossvater für 6 EnkelInnen zwischen 1 und 20 Jahren zuständig. Während meines Jusstudiums habe ich an Zürcher Primarschulen als Verweser Unterricht in gemischten Klassen erteilt. Im Verlaufe meines nun schon Dreivierteljahrhundert dauernden Lebens habe ich insgesamt mit Tausenden von Mädchen kommuniziert.

Und da meinen nun diese Laffen, welche sich die Macht herausnehmen, Eva zu kontaktieren, allen Ernstes, ich dürfe mit ihr nicht telefonieren!

Faschismus pur!

3. Die Industrialisierung hat dazu geführt, dass gewinnsüchtige Unternehmer wo auch immer ihre Objekte in die Landschaften gestellt haben. Während die Menschheit zuvor mehr oder weniger sesshaft gewesen war, mussten nunmehr die von den Gewinn gierigen in ihre Dienste gestellten Arbeitersklaven in der ganzen Welt herumkurven. Das Telefon wurde erfunden. Ich kenne das Verhältnis nicht, aber es kann möglicherweise schon davon ausgegangen werden, dass die telefonischen Kontakte dem direkten persönlichen Kontakt bereits den Rang abgelassen haben. In der westlichen Hemisphäre sind die meisten Menschen mit fixen oder mobilen Telefonapparaten ausgestattet. Kinder, welche jünger als 13 Jahre alt sind, können wem auch immer telefonieren oder Telefonate empfangen.

In meinem gesamten Leben habe ich Zehntausende von telefonischen Gesprächen geführt. Ich könnte ein Liedlein über die Versuche des Staates singen, insbesondere den telefonischen Kontakt mit von ihm Freiheitsberaubten zu verhindern. Wenn immer einer seiner Lakaien gemeint hat, mein Menschenrecht kappen zu können, hat er mich kennengelernt. Letztlich habe ich mich mit unerbittlicher Hartnäckigkeit durchgesetzt. Als die Knechte der Anstalt Oberwil mich einmal ca. zwei Stunden lang hinhalten wollten, habe ich sie prompt eines Verbrechens gegen mein in Art. 10 EMRK verankertes Menschenrecht auf Kommunikation überführt (Beschwerde an die VI, [Beilage 2](#)).

4. Art. 10 und Art. 14 EMRK lauten wie folgt:

*Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.*

*Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder*

*der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.*

*Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.*

5. *Qui s'excuse, s'accuse*. Mit einem Wusch von Textbausteinen und Behauptungen versuchen die BG ihre Verbrechen zu decken. Scheidet man alles Irrelevante aus, hätten sie sie am Ehrlichsten mit einem „Weil es Uns so gefällt“ unterlegt.

6. Im Wesentlichen verschanzte der BG 1 sich hinter seiner Behauptung, ich könne nicht mehr Rechte als Hil X. ausüben (welchem er den Kontakt untersagt hat) und jener der Kinderbeiständin Yokoyama, wonach Eva X. nicht durch verunsichernde Äusserungen eines ihr unbekanntem und noch dazu parteiischen Herrn destabilisiert werden sollte.

7. Von Amtspersonen begangene Verbrechen gegen ein Menschenrecht sind immer auch als Amtsmissbrauch zu bewerten:

*Art. 312 StGB*

*Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Es bedarf nicht der geringsten Erörterung, dass ein Verbrechen gegen die Menschenrechte als ein dem Betroffenen zugefügter Nachteil zu bewerten ist.

8. Brägger bezeichnet sich als Fürsprecher. Für mich hat er zu einem Sprecher gegen die Menschenrechte mutiert.

Indem er selber in seinen Text setzen musste, dass JEDE PERSON über das Menschenrecht auf freie Meinungsäusserung verfügt, hätte er als Jurist sofort weiter folgern müssen, dass ich nicht nur als Vertreter des Vaters, sondern auch als mein eigener Herr und Meister ein selbständiges Kommunikationsrecht mit allen Menschen auf dieser Welt besitze und ergo telefonisch auch mit Eva X. kommunizieren darf. In einem

Telefonat vor seinem Entscheid habe ich ihm das auch ausdrücklich noch so vermittelt.

Das haben wir nämlich schon einmal bis nach Strassburg durchgespielt:

In jenem Fall hatte ich einem strafrechtlich in Haft Gesetzten **ohne über eine Vollmacht von ihm zu verfügen**, das entsprechende Formular mit dem folgenden Begleitschreiben in den Knast gesandt (Schönenberger und Durmaz gegen die Schweiz):

"Sir,

I am instructed by your wife to undertake your defense. You will find enclosed two forms giving me authority to act for you. If you wish to authorize me to represent you, please send one of the forms to the district prosecutor and return the other one to me (duly signed).

It is my duty to point out to you that you are entitled to refuse to make any statement. Anything you say may be used in evidence against you. If you choose to remain silent, the district prosecutor will have to prove your guilt by other means (witnesses, etc.). He will usually then try to influence you by arguing that in that case you will remain in custody on remand until such time as he has questioned witnesses, other suspects, etc. If this does not worry you (i.e. a possible prolongation of your detention on remand), it will be to your advantage to exercise your right not to make any statement.

Once I have received your authority to act, I shall apply for permission to visit you and will come and see you. At all events, be patient: you will have to be released at some stage!

Yours faithfully ..."

Als JEDE PERSON im Sinne von Art. 8 EMRK war ich dazu absolut legitimiert. Mit dem in der damaligen Sache gefällten Entscheid des EGMR habe ich die Schweiz eines Verbrechens gegen das angerufene Menschenrecht überführt.

Dass ich *in casu* als JEDE PERSON das Menschenrecht auf Kommunikation gemäss Art. 10 EMRK unabhängig von meinem Status als Anwalt besitze, folgt zwingend auch aus Art. 14 EMRK.

Haben nun die BG auch nur mit einem Wörtchen behaupten können, es bestehe in der Schweiz eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, welche mir verbietet, mit einem anderen Menschen – ob in oder ausserhalb einer Anstalt – zu sprechen?

Nein.

Kumulativ muss auch erfüllt sein, dass meine Kommunikation mit Eva – salopp gesagt – zum Zusammenbruch dieser „demokratischen Gesellschaft“ im Sinne von Art. 10 Ziff. 2 EMRK führt.

Da muss ja vom Affen gebissen sein, wer solches behauptete.

Das Umgekehrte ist der Fall. Sie kracht zusammen, weil sich die Verbrechen gegen die Menschenrechte jagen.

Max Frisch und Friedrich Dürrenmatt haben in hohem Alter mit voraussetzbarer gerüttelter Lebenserfahrung die Schweiz als „verluderten Staat“ und als „Gefängnis“ apostrophiert.

Es ist mir eine Ehre, auch eine Qualifikation beizusteuern:

Die Schweiz ist ein plutokratischer Schurkenstaat.

Kurze Begründung:

*Auch wenn es abgedroschen erscheint, ist es wichtig, sich klar bewusst zu werden, was in den heutigen betrügerisch als Demokratien vermarkteten Plutokratien tatsächlich abläuft.*

*Sämtliches Hartgeld der Nationalbanken landet nicht etwa bei den BürgerInnen, sondern es fliesst ausschliesslich in die Tresoren der Banken, welche damit unbestreitbar dieses Hart- und darüber hinaus auch noch das von ihnen selbst geschaffene Buchgeld zu **100 %** besitzen. Sie schieben beides als Kredite samt Zinspflicht über die Tresen und bleiben damit zu **100 %** Gläubiger aller Schulden. Das Volk begleicht sie, indem es die ihm angedrehte Ware kaufen muss, auf welche die Bankzinsen samt den unverschämten Unternehmergewinnen geschlagen worden sind.*

***Definitionsgemäss kann nur derjenige als der Souverän gelten, welcher über sämtliche Machtmittel verfügt. Das Medium, welches die Welt regiert und alle antreibt, heisst Geld. Wie dargestellt verfügen eben gerade nicht das als der Souverän vermarktete Volk, sondern die Bankenherren über die via Zins und Zinseszins auf astronomische Summen explodierten Vermögen. Es ist daher lachhaft von einer Demokratie oder Volksherrschaft zu sprechen. Die als Demokratien vermarkteten Systeme erweisen sich als reine Diktaturen der Reichen – als Musterplutokratien.***

*Mit ihren unermesslichen Mitteln können die Geldherren spielend ihre Gefolgsleute und ideologisch Gleichgesinnten als Mehrheit in die Parlaments-, Regierungs- und Richterstühle hieven und die ihnen dienenden Gesetze schmieden. Die Minderheiten können ihnen nur recht sein; denn sie erwecken den Anschein von Demokratie, tragen zur ewigen Verwirrung und Täuschung der Untertanen bei und "stabilisieren" so das ganze Betrugssystem. Das Volk herrscht lediglich*

*über die Nebensachen, beispielsweise das Kanalisationssystem und damit buchstäblich über die Scheisse. Es wird von diesem Staatsapparat in die Zange genommen, wie schon die Monarchen, Diktatoren und Tyrannen der Vergangenheit mit ihren Apparaten die Untertanen geknechtet haben. Dass der Staat überhaupt nicht die Interessen des Volkes vertritt, lässt sich an einem Detail exemplifizieren. Wie gesagt fließt das Hartgeld direkt in die Tresoren der Bankiers. Und was machen die? Sie zeichnen die fett zu verzinsenden Staatsanleihen. Perverser geht es gar nicht mehr. Es ist doch klar, dass die Nationalbank selbst dem Staat und damit direkt dem Volk zu gut kommende zinslose Kredite gewähren müsste. Das willfährige Parlament hat jedoch die folgende Bestimmung ins Nationalbankengesetz geschmuggelt:*

Art. 11 Abs. 2 NBG

*Die Nationalbank darf dem Bund weder Kredite noch Überziehungsfazilitäten gewähren...*

*Der Staatsapparat ist mit dem gesamten Arsenal ausgestattet: Militär, Polizei, Anstalten, Justiz, Bürokratiepflichten etc.. Seine Lakaien sind fürstlich besoldet mit Anspruch auf ebensolche Pensionen, weshalb sie sich nicht den eigenen Ast absägen, sondern sich stramm hinter ihre Herren stellen. Damit herrscht eine verschwindend kleine, mit allen Machtmitteln ausgestattete Minderheit über das unbewaffnete Volk. Es hat nicht die geringsten Chancen, deren Joch abzuwerfen.*

*Es ist jedoch absehbar, dass das für dumm verkaufte, machtlose Volk von diesem dreisten Apparat nicht ewig an der Nase herumgeführt werden kann. Es dauert einfach noch eine Weile, bis eine genügend grosse kritische Masse das Betrugssystem durchschaut hat. Alsbald wird auch die aktuelle Epoche zusammenkrachen, so wie alle bisherigen zusammengekracht sind ([E.S., Geld ist kein Ferment für ein sinnvolles Leben, 2016](#)).*

10. Als geschulter Jurist wusste Brägger, dass er zwischen dem Vater von Eva und mir differenzieren musste. Er hätte sich sagen müssen, dass, wenn er, die Kinderanwältin, die –beiständin, das Anstaltspersonal über das Recht auf Telefonate und sogar auf direkte Begegnungen mit Eva X. verfügen, mir absolut und haargenau gleich der telefonische Kontakt und selbstverständlich auch ein Besuch, hätte ich ihn verlangt, zu gewähren waren. Dass betmühlenartig vorgeschoben wird, mein Gespräch könne die Gesundheit von Eva gefährden, ist an den Haaren herbeigezogen. Ich habe zehntausende Gespräche mit psychiatrisch Versenkten geführt. Von ungezählten Rückmeldungen weiss ich, dass meine entschlossenen Interventionen Balsam auf die Wunden der Betroffenen träufeln.

**Andererseits weiss ich von ihnen auch, dass sie die Kontakte mit dem Anstaltspersonal, den Verwaltungs- sowie Justizbehörden regelmässig als reine Katastrophe erleben.**

Diese widerlichen und selbstgerechten Verbrecher haben kein Gewissen. Entsprechend behaupten den unmöglichsten Stuss.

Das *cui bono* der nazigleichen Politik ist zu offensichtlich. Die involvierten Gestalten wollen einfach verhindern, dass ein absoluter Profi der Materie, wie ich es unbestreitbar bin, aus dem Gespräch mit Eva weitere Gründe gegen ihre monströsen Verbrechen aufs Tapet bringen kann.

Unterdessen räumt sogar die Schulpsychiatrie die traumatisierenden Effekte des zwangspsychiatrischen Regimes ein. Ein UN-Sonderbericht fährt ebenfalls mit schwerem Geschütz auf ([Beilage 2](#)).

Eva ist in die Klauen der Zwangspsychiatrie geraten. Nachweislich werden ihr kontraindizierte heimtückische Nervengifte verordnet. Die verhängnisvolle Kausalkette hätte nie zu ihrem Fenstersturz geführt, wäre sie nicht in Littenheid verlockt worden. Ich bin auch ziemlich sicher, dass mein Gespräch mit ihr den fatalen Kausalzusammenhang unterbrochen hätte.

Die Beteiligten sollen sich in Grund und Boden schämen!

11. Was die Kinderbeiständin Yokoyama betrifft, kann ich sie als Wendehals bezeichnen. In einem Telefonat vor dem Entscheid hatte sie mir zugesichert, dass sie mir einen telefonischen Kontakt ermöglichen wolle. Es ist schwer zu vermuten, dass zwischen Brägger und ihr Gespräche stattgefunden haben, welche sie bewogen hat, den Hals zu wenden. Das Amt samt entsprechendem Sold dürften die Motoren des Gesinnungswandels gewesen sein.

Ein solches Verhalten lässt sie als ungeeignet erscheinen, weiter als Beiständin in der Sache von Eva X. zu walten. Sie ist von Amtes wegen abzusetzen.

12. Da ich die Justiz bis auf das Mark ihrer Knochen kenne, habe ich in weiser Voraussicht – ohne dass ich das hätte tun müssen – eine Konferenzschaltung und die Beteiligung der KESB am Telefonat mit Eva offeriert.

Damit habe ich den Zuständigen auch noch den letzten Hauch eines Windes aus den Segeln genommen, weil sie es in der Hand gehabt hätten, das Gespräch jederzeit abzubrechen, falls meine Worte im Sinne von Art. 10 Ziff. 2 EMRK unzulässig gewesen wären.

Brägger wie der BG 2 blieb ausser der Erwähnung meines Angebotes nichts anderes übrig, als es in den Erwägungen kalt unter den Tisch zu wischen

13. So wenig wie die obgenannten Amtsträger Eva gefragt haben, ob sie mit ihnen sprechen wolle, so wenig geht es an, sie zu fragen, ob sie mit mir sprechen will.

Das muss sie mir selber sagen. Will sie nicht, werde ich das Telefonat selbstverständlich augenblicklich beenden.

Das Prozedere, welches sich Brägger geleistet hat, Kontakte von Eva mit dem Vater und zudem Kollege Tim Walker zu verbieten, stellt ein weiteres Verbrechen gegen das Menschenrecht auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK dar. Auch den Gerichten vorgeschaltete Verwaltungsbehörden sind an diese Garantien gebunden. Brägger hat das Mädchen in Missachtung der auf die höchste Normstufe gesetzten Parteirechte einvernommen, indem er den Vertreter des Vaters anlässlich Evas Einvernahme nicht zugelassen hat. Zu Recht hat Kollege Tim Walker die Entfernung des mit diesem schweren Ungültigkeitsgrund behafteten Protokolls aus den Akten verlangt.

Von Berufs wegen bin ich an Einiges gewöhnt, was sich da so allerhand im Machtbereich des Staats abspielt (Beschwerde an die VI, [Beilage 3](#)). Dass geschulte Juristen es wagen, sich frech und dreist über Menschenrechte hinwegzusetzen, muss – wenn es mit rechten Dingen zu und her geht – auch mit der Gutheissung der Begehren 2 und 3 geahndet werden.

13. Brägger hatte gegen mich Argumente der Anstalt Littenheid aufgetürmt, welche eine Kontaktsperre zwischen Eva X. und ihrem Vater empfohlen habe.

Da wird ein Bock zum Gärtner gemacht. Die Anstalt Littenheid ist eine private Aktiengesellschaft. Es ist notorisch, dass Aktionäre auf Beteiligung am Gewinn pochen und entsprechend verlangen, dass die AG auch Gewinne abwirft.

Das erfolgsversprechendste Modell, Gewinn zu erzielen, ist die Vollauslastung der Anstalt. Alle die am Geschäft Beteiligten mögen unlautere Absichten weit von der Hand weisen: Am Golde hängt, zum Golde drängt doch alles (Goethe).

Es wird verlangt, dass die Anstalt aufgefordert wird, der Beschwerdeinstanz eine Aufstellung sämtlicher Kosten für Eva zu den Akten zu reichen und überdies bekannt zu geben, wieviel des schnöden Mammons sie jährlich dazu noch direkt vom Staat für ihre Aufgabe erhält, Menschen objektiv ihrer Freiheit und sämtlicher Menschenrechte zu berauben.

Festzuhalten ist, dass die BG auch keine von der Anstalt gegen mich persönlich gerichtete konkrete Gründe für ihr Verbot haben geltend machen können.

14. Überflüssigerweise sei erwähnt, dass ich auch als Vertreter des Vaters von Eva X. einen unbedingten Anspruch darauf habe, mit ihr zu sprechen. Hil X. ist – selbst gegen den Widerstand seiner Tochter – aktiv legitimiert, ihre Entlassung zu verlangen. Im Verfahren vor dem BG 1 besteht kein Anwaltszwang.

Es liefe auf eine Verletzung meiner Berufspflichten als Anwalt hinaus, wenn ich seine entsprechenden Parteirechte im erstinstanzlichen Verfahren wahrnehme, ohne mich bei Eva selbst nach ihren Wünschen zu erkundigen.

Zusammengefasst: Das Verbrechen gegen mein Menschenrecht auf Kommunikation im Sinne von Art. 10 EMRK steht fest.

15. Der Feststellungsanspruch stützt sich auf Art. 13 EMRK.

16. Der weise Volksmund weiss, dass eine Krähe der anderen kein Auge aushackt. Was u.a. hat der Inquisition und dem Nazitreiben unaufhaltsam ein Ende gesetzt?

Die Aufklärung und die Aufdeckung der Geschehnisse!

Wie auch immer entschieden werden wird: An einer [Veröffentlichung](#) der Sache soll's nicht fehlen.

17. Der Entscheid der BG 2 ist hanebüchen.

Sie tritt auf die Beschwerde nicht ein, weil ich lediglich die Feststellung des Verbrechens gegen mein Menschenrecht auf Kommunikation, nicht aber die Aufhebung des Entscheids des BG 1 verlangt habe und weil „nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichtes Feststellungsbegehren nur zulässig (sind), wenn ein gleichwertiger rechtsgestaltender Entscheid ausgeschlossen ist blablabla“.

Begriffsjurisprudenz zum Kotzen!

Es geht hier um das in Art. 13 EMRK verankerte Menschenrecht auf eine wirksame Beschwerde, mit welcher ich – Bundessgericht hin oder her – Verbrechen gegen die Menschenrechte feststellen lassen will und kann. Als ich damals meine im angefochtenen Entscheid erwähnte Beschwerde nach Strassburg gejagt habe, habe ich nicht die Aufhebung des BG-Entscheids, sondern die Feststellung des Verbrechens verlangt...

Die Mitglieder des BG 2 sind nicht nur nicht ganz bei Trost, sondern erweisen sich als die noch grösseren Verbrecher, denn der BG 1: Zum Verbrechen gegen mein Kommunikationsrecht gesellt sich das Verbrechen gegen mein Menschenrecht auf eine wirksame Beschwerde im Sinne von Art. 13 EMRK.

Zur Feststellungspflicht was folgt:

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. 0., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK,

Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

**Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist**

Das Gericht beschliesst:

1. ...

2. Es wird festgestellt, dass Art. 5 Ziff. 3 EMRK im Sinne vorstehender Erwägungen verletzt worden ist, und die Nichtigkeitsbeschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen (KG ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f, Unterstreichungen original, Fettdruck durch mich).

Zur Feststellungspflicht werden zwei weitere Präjudizen beigelegt ([Beilagen 3](#) und [4](#)).

Meine Forderung an die BG 2 lautete wie folgt:

*(Ich verlange) die Feststellung, dass die BG (1) und der Beamte Rolf Brägger mir gegenüber Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Kommunikation und gegen das Diskriminierungsverbot begangen haben.*

Hat sie dieses Begehren behandelt, indem sie es geprüft und die Feststellung getroffen oder eine solche abgelehnt hat?

Nein!

Damit ist das Verbrechen gegen Art. 13 EMRK flagrant.

Davon abgesehen beinhaltet mein Antrag auf Feststellung der Verbrechen gegen meine Menschenrechte in *maiore minus* klar auch den Antrag auf Aufhebung des KESB-Entscheids. Um die Sache „strassburgreif“ zu präparieren, muss ich in erster Linie die Feststellung verlangen; denn wenn ich die Verbrechen der Menschenrechte im nationalen Verfahren nicht ausdrücklich rüge, schiffe ich am EGMR bereits deswegen ab.

Sobald korrekt festgestellt worden ist, dass die Verweigerung des Gesprächs den Tatbestand eines Verbrechens gegen das Menschenrecht auf Kommunikation erfüllt, komme ich selbstverständlich sofort auch zu einem Gespräch mit Eva.

Die Macht-, Geldgier und die Angst der plutokratischen Lakaien, den fetten Sold und ihre erbärmlichen Privilegien zu verlieren, lässt ihre Denkfähigkeit verkümmern. *In*

*casu* haben sie uns Schrott serviert. Definitiv fehlt ihnen auch der Grips, um zu den menschmöglich höchsten Sphären und beispielsweise zur genialsten Lebensstrategie eines [Urbauern](#) zu finden. Sie steigen als ein ganzes Leben lang in einem idiotischen Konstrukt gefangen Gewesene ins Grab.

Im Grund genommen muss man sie bedauern.

18. Diesen Formaljurisprudenten wie im alten Rom war der Nichteintretensentscheid selbst nicht ganz geheuer, weshalb sie zusätzlich in der juristischen Trickkiste herumgewühlt haben.

Was die BG 2 im zweiten Teil der Begründung dahinplaudert, entpuppt sich jedoch sofort als das übliche plumpe Verwirrspiel der Justiz und ist derart daneben, dass es geradezu auf eine Zumutung hinausläuft, sich mit ihrem Senf auseinanderzusetzen. Ich habe keine Zweifel darüber ausgelassen, dass ich – nur schon um diesen Schurkenstaat von der Aufklärung nicht zu verschonen – am Ball bleiben werde. Schon meine Beschwerde an die BG 2 ist absolut genügend begründet, um sie – *mutatis mutandis* – locker durch alle Instanzen zu ziehen.

19. Wenn zwei Bürger vor dem Richter streiten, bekommt der eine Recht, der andere nicht. 50 % von einer Gutheissung Profitierenden stehen 50 % im Regen stehende Abgewiesene gegenüber.

Nicht schlecht – immerhin 50 % profitieren.

Kämpfen Bürger gegen diesen maroden Staat, sieht die Sache für alle, welche den heutigen Usurpatoren nicht die Maske vom Gesicht zu reissen vermögen, damit sich alsbald ihre hässlichsten Fratzen offenbaren, mehr als schitter aus – am Schittersten im Bereich dieser neuen Geissel der Menschheit - der Zwangspsychiatrie.

Meine aktenkundige Fundamentalkritik gegen sie spricht Bände (Beilage 3 der Beschwerde an die BG 2).

Der Schurkenstaat bemüht sich unheimlich, seine Schandtaten zu verstecken. Im Bereich der Zwangspsychiatrie werden keine Statistiken veröffentlicht. Es gab einzig in den 80-er Jahren des letzten Jahrhunderts die Statistik der Justizdirektion des Kantons Zürich bezüglich der Verfahren vor der damaligen Psychiatrischen Gerichtskommission des Kantons Zürich.

Der Verein hat sie abgebildet ([Beilage 5](#)). Die Erfolgchancen betrogen weniger als 5 %!

Neuerdings kann der Unrechtsprechung via das Internet auf den Zahn gefühlt werden. Wertet man sämtliche FU-Entscheide des Bundesgerichts und des Obergerichts des Kantons Zürich im Jahre 2016 aus, plumpst für auf Freiheit Pochende eine Entlassungschance von sage und schreibe **NULL PROZENT** heraus.

Entlarvend!

Die Chancen unter den Grossinquisitoren und Nazischergen dürften wohl ähnlich läppisch gewesen sein.

Aus dem Tenor dieser Eingabe lässt sich unschwer folgern, dass ich weder an den Storch noch an ein *iustum* der Justiz glaube. Auch den von ihr verwendeten Begriff „Recht“ lehne ich ab. In den plutokratischen Parlamenten werden nicht Recht geschöpft, sondern Gesetze geschmiedet, welche die Richter in ihre Machtsprüche umsetzen.

Nur zu! Mit ihren zum Himmel stinkenden Urteilen entblößen und blamieren sie sich eins übers andere Mal. Flocke zu Flocke und zum Ball, bis die Lawine niederdonnert.

20. Bei Eingriffen in die Menschenrechte, kommen auch im Verwaltungsverfahren die Garantien des Art. 6 Ziff. 1 EMRK zum Zuge. Dieses Menschenrecht verlangt u.a. die Beurteilung einer Sache innert angemessener Frist.

Die Beschwerde ist am 11. Dezember 2016 erhoben und erst nach 10 (zehn) Monaten entschieden worden.

Das ist unangemessen lang.

Es ist nicht nur Art. 6 Ziff. 1 EMRK, sondern obendrein Art. 29 Abs. 1 BV gebrochen worden.

21. Zusammengefasst: Es ist ganz einfach unsäglich, was abläuft. Mehr brauche ich nicht zu sagen.

22. Zur UP wird auf die zu den Akten der VI gereichten Belege verwiesen.

Diese hatte eine Kautio verlangt. Wie schon dargestellt, schöpfen die die Fäden ziehenden Wahnsinnigen Geld, wie der Besen in Goethes Zauberlehrling Wasser. Wenn

die Schurken meinen, mich mit Kautionen stoppen zu können, befinden sie sich auf dem Holzweg. Mit einem Schnips meines Fingers kann ich jederzeit aus den bald Trillionen so viel herausfischen, wie ich gerade brauche.

Auch für die nächste Kaution habe ich bereits einen Sponsor.



RA Edmund Schönenberger

5 Beilagen

## **Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen**

### **Beschwerde ans Bundesgericht**

#### **„Weil es Uns so gefällt“**

#### **Kommentar**

### **Foie gras de Strasbourg**

Formular-PDF mit anderem Programm (ausschliesslich **Adobe Reader**) öffnen

Mit über 999 Promille Wahrscheinlichkeit wird die Beschwerde vom EGMR abgeschmettert. Es geht eigentlich nur darum, den Justiz- und Menschenrechtsbetrug zu dokumentieren.

# REVISIONSBEGEHREN

Es wäre falsch, nur die Horrorgeschichten der psychiatrisch versenkten Opfer auszubreiten. Dahinter stehen die Gesichter der Täter. Man findet sie in den Terrorsentscheiden jeweils gleich am Anfang. Die Gallionsfigur in dieser Hierarchie ist schon seit längerer Zeit der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesgerichtes, **Nicolas von Werdt**, dessen Untaten nicht genug an den Pranger gestellt werden können:

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



II. zivilrechtliche Abteilung  
CH-1000 Lausanne 14  
Tel. +41 (0)21 318 91 11

Herrn  
Edmund SCHÖNENBERGER  
Katzenrütistrasse 89  
8153 Rümlang

Lausanne, 13. März 2018

5A\_880/2017

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Ich bestätige den Empfang Ihrer Eingabe vom 11. März 2018

Wollen Sie bitte zur Kenntnis nehmen, dass das bundesgerichtliche Urteil 5A\_880/2017 vom 6. November 2017 mit seiner Ausfällung in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 61 BGG). Auf dieses Urteil kann daher nicht zurückgekommen werden, und es wird darüber auch keine Korrespondenz geführt. Ihre Eingabe gibt auch keinen Anlass zur Eröffnung eines Revisionsverfahrens. Ich behalte mir in dieser Sache vor, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen ohne Antwort abzulegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident der  
II. zivilrechtlichen Abteilung

Bundesrichter von Werdt

## Edmund Schönenberger

[Urbauer und Anwalt](#)

[edmund@mts.rs](mailto:edmund@mts.rs)

<http://edmund.ch>

---

29. Dezember 2019

Die Konnotationen von geschichtlichen Monstern wie Adolf Hitler und Roland Freisler sind bekannt.

Für alle, welche mit dem SVP-ler und Bernburger Nicolas von Werdt als Einzelrichter am Schweizerischen Bundesgericht zu tun gehabt haben, deckt sich die Konnotation in diesem Ausmass mit den Obgenannten.

So wird er auch ins Urteil der Geschichte eingehen.

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

Ad acta **5A\_880/2017**

[Veröffentlicht](#)

**From: Eva**  
**Sent: Saturday, February 10, 2018 4:46 PM**  
**To: Edmund Schönenberger**  
**Subject: Re: Das Menschenrecht auf Kommunikation,  
Art. 10 der Europ. Menschenrechtskonvention**

**Grüetzi Herr.Scönenberger,**

**Ich habe noch nie gesagt das ich nicht will mit ihnen reden. Ich finde es eine gute idee wen wir mal telephonierten. Dann können Sie mal hören was ICH will. Aber das problem ist, es entsteht ein kontakt verbot zwischen uns. Und wann ich mein händy habe muss ich das tür offen haben. Ich weiss nicht wie wir reden können.**

**Eva**

**Sent from my iPhone**

In Kenntnis dieses Mails hielt die [KESB SG](#) an Ihrem Kommunikationsverbot fest.

Dieser Entscheid hat sich als vollkommen idiotisch entlarvt, indem auf mein Ersuchen RA Bernard Rambert die weitere Verteidigung von Eva übernommen hat und sie kurz danach in eine Privatschule übertreten konnte. Damit ist auch das Kontaktverbot zerplatzt.

[Der plutokratische Schurkenstaat](#) eben wie er leibt und lebt!

In der Beschwerde an den EGMR ist die Tatsache, dass Eva einverstanden war, mit mir zu telefonieren, eingebracht worden. Wen wunderts, dass von diesem Betrugsgerichtshof noch nicht einmal der Eingang der Beschwerde bestätigt worden ist...

**RA Edmund Schönenberger**

**Wir schreiben das Jahr 2020 – von [Strassburg](#) noch kein Mucks...!**